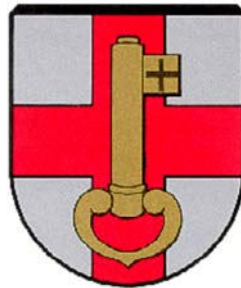


# Stadt Rheinberg

Kreis Wesel



Fachbereich 61: Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt

## **Bebauungsplan Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray -**

### **Entwurf**

### **Begründung**

Städtebaulicher Teil – Teil 1

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 58</b>	<b>7</b>
<b>2. Lage im Stadtgebiet</b>	<b>8</b>
<b>3. Umfang des Geltungsbereiches</b>	<b>9</b>
<b>4. Übergeordnete Planungsebenen und Schutzkategorien sowie gesetzliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)	9
4.2 Klimaschutzgesetze/Klimaschutzprogramm/EU-Notverordnung zur Genehmigung von Erneuerbaren	11
4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	13
4.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	14
4.5 Regionalplan	19
4.6 Landschaftsplan, schützenswerte Biotope und Biotopverbund	22
4.7 Flächennutzungsplan	25
4.8 Baumschutzsatzung der Stadt Rheinberg	26
4.9 Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW, Risikogebiet, Starkregen	26
4.10 Boden/Baugrund, Kampfmittel, Erdbebengefährdung, Bergbau und Energie	27
4.11 Denkmalschutz	31
4.12 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	34
4.13 Luftverteidigungsanlage Marienbaum	34
4.14 Sonstige relevante Informationen und Vorgaben	34
<b>5. Status des Geltungsbereiches und seiner Umgebung</b>	<b>37</b>
<b>6. Fachgutachten und -planungen</b>	<b>43</b>
6.1 Gutachterliche Aussagen zum Gehölzbestand im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg	43
6.2 Geotechnische Untersuchung	45
6.3 Immissionen (Blendwirkungen)	46
6.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	48
<b>7 Städtebauliches Rahmenkonzept</b>	<b>50</b>
7.1 Planungsalternativen	50
7.2 Rahmenkonzept	52
<b>8 Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 58</b>	<b>54</b>
8.1 Geltungsbereich	55
8.2 Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB)	55

8.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	55
8.2.2 Bauweise und überbaubare Flächen	61
8.2.3 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	62
8.2.4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen	62
8.2.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen und Erhaltung	63
8.2.6 Örtliche Bauvorschriften	66
8.3 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)	67
8.4 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)	67
8.5 Hinweise	69
<b>9 Sonstige umweltrelevante Aussagen</b>	<b>71</b>
9.1 Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung	71
<b>10 Ver- und Entsorgung</b>	<b>72</b>
<b>11 Flächenbilanz</b>	<b>73</b>
<b>12 Umweltprüfung (Umweltbericht) / Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung</b>	<b>74</b>
<b>13 Sicherung von Maßnahmen über Vertrag</b>	<b>77</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Stadtgebiet o.M. und genordet (GEOportal.NRW)	8
Abb. 2: Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss/modifizierter Geltungsbereich Vorentwurfsfassung o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG)	9
Abb. 3: LEP NRW – Zeichnerische Festlegungen/ Nachrichtliche Darstellungen o.M. und genordet (Quelle: Land NRW)	15
Abb. 4: Regionalplan (GEP 99) und Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) o.M. und genordet (Quelle: Regionalverband Ruhr)	19
Abb. 5: Landschaftsplan Entwicklungskarte/Festsetzungskarte 1 und 2 o.M. und genordet (Quelle: Kreis Wesel)	23
Abb. 6: Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	24
Abb. 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg)	25
Abb. 8: 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG)	25
Abb. 9: USG o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	26
Abb. 10: Niedrige Wahrscheinlichkeit / Seltenes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	27
Abb. 11: Starkregengefahren seltenes und extremes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: Geoportal Niederrhein)	27
Abb. 12: Bodenkarte von NRW o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	28

---

Abb. 13: Bodenwertzahlen o.M. und genordet (Quelle: Kreis Wesel, Katasteramt („Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0“ bzw. „dl-de/by-2-0“ ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0</a> ) und Aufbereitung Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG).....	29
Abb. 14: KBD-Stellungnahme o.M. und genordet (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, KBD; Stellungnahme vom 04.10.2023) .....	30
Abb. 15: Bodendenkmalverdachtsflächen o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW).....	32
Abb. 16: Luftbild Rheinberg Schanzenanlage / Historische Karte o.M. (Quelle: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege) .....	32
Abb. 17: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW).....	35
Abb. 18: Unzerschnittenen verkehrarmen Räume in NRW und Geltungsbereich (rot) o.M. und genordet (Quelle: LANUV NRW).....	36
Abb. 19: Luftbild Geltungsbereich und Umgebung o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW) .....	38
Abb. 20: Fotodokumentation Geltungsbereich und Umgebung (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG: 30.02.2022, 10.11.2022, 15.02.2023).....	42
Abb. 21: abgestorbene Bäume (grün) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023) .....	44
Abb. 22: keine Zukunftsprognose (Baumsymbol) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023) .....	44
Abb. 23: Mustersystemschnitt o.M.....	47
Abb. 24: Immissionsorte, Maßnahmen für die geplante PV-Anlage o.M. und genordet (Quelle: IBT4Light GmbH, Fürth, 05.03.2023) .....	48

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: vermutete Bodendenkmäler o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Sommer 2022).....	31
Tab. 2: Übersicht über den Bodenaufbau (Quelle: Geotechnischer Bericht, Büro für Geologie und Umwelttechnik; Stand 28.05.2023) .....	45
Tab. 3: Flächenbilanz auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 58 .....	73

Der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung ist ein gesondertes Dokument.

## Planunterlagen

1. Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage - „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray i.O.M. 1 : 2.000  
- Entwurf -

## Anlagen

1. Rahmenkonzept zur 69. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 58 der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage - „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray i.O.M. 1 : 1.000/2.000  
- Entwurf -

## Gutachten/Stellungnahmen

1. Geotechnischer Bericht für die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg und den Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – Rheinberg-Alpsray; Büro für Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geol. Bernhard Büdenbender, Mülheim a.d.Ruhr (28.05.2023)
2. Kurzstellungnahme per E-Mail zu möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Rheinberg, IBT 4 Light GmbH, Fürth (05.03.2023)

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 69. Änderung des Flächennutzungsplans/Bebauungsplans Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray einschließlich Rückbau der Hofanlage „Haus Heideberg“ – Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG, Moers (02/2024)
4. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB; Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg als Teil des Umweltberichts (Kap. 3 und 4); Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG, Moers (02/2024)
  - U1.1 Bestand und Biotoptypen zur 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray der Stadt Rheinberg  
i.O.M. 1 : 2.000
  - U1.2 Bestand und Biotoptypen Hofanlage Haus Heideberg/Einzelbäume in Ackerflächen östlich Bruckmannshofweg zur 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray der Stadt Rheinberg  
i.O.M. 1 : 250/500integriert  
Dokumentation des Baumbestands ehemalige Hofanlage Haus Heideberg auf Grundlage der Vermessung ÖbVI Kleinbielen (03/2023) und arboristNRW Heiner Löchteken ö.b.v. Baum-Sachverständiger Gärtnermeister Arborist, Dorsten vom 26.05.2023; Aufbereitung durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG (06/2023)

**Bearbeitet durch:**



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG  
Wolfgang Kerstan ▪ Gregor Stanislawski ▪ Roland Pröger

Hauptsitz:  
Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Tel.: 02841-79050 FAX: 02841-790555  
E-Mail: [info@lange-planung.de](mailto:info@lange-planung.de)

Bsc. Biologie Hannah Kurau  
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche  
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung Heidrun Elisabeth Müller  
Dipl.-Ing. FH Landschaftsentwicklung Melanie van de Fliert  
Dipl.-Biologe Thomas Wessels

Moers im Juli 2023/Februar 2024

## 1. Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 58

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray“ beschlossen.

Der Anlass hierfür war ein von Rheinberger Privat-Investoren/Vorhabenträger vorgelegter Antrag und Planung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray im 500 m Korridor der BAB 57.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen von Klimawandel, Energiewende und Energiekrise beabsichtigten die Investoren/Vorhabenträger, westlich entlang der BAB 57, nördlich der Alpsrayer Straße und östlich des Bruckmannshofwegs die Errichtung eines knapp 27 ha großen Solarparks.

Aufgrund der frühzeitig durchgeführten Abstimmung der Planung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger der Regionalplanung im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW ergab sich eine Verkleinerung des Antragsbereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage um rund 4,3 ha, da geltend gemacht wurde, dass Freiraumziele des geltenden Landesentwicklungsplans und Regionalplans Ruhr (derzeit Vorlage zur Rechtsprüfung bei der übergeordneten Landesplanungsbehörde) hier Regionaler Grünzug)) betroffen sind.

Zusätzlich erfolgte frühzeitig eine Abstimmung der Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, da im Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg alter Baumbestand vorzufinden ist. Weiterhin erfolgte eine Vorabstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt sind.

Auf Basis der erfolgten Abstimmungen ist nun Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 58 westlich der BAB 57 und nördlich der Alpsrayer Straße in einem Korridor entlang der BAB 57 um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg“ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz PV-F(-Anlage)) im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 20,10 ha (gerundet) zu errichten. Zur Eingrünung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll entlang der BAB 57 ein Korridor als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan gesichert werden (ca. 1,12 ha (gerundet)).

Da konkrete Pläne zum oberirdischen Rückbau der baufälligen Gebäude der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg bestehen, eine Überplanung weiter Teile der Baumbestände nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht möglich ist, besteht zusätzlich das Ziel, diesen Bereich ebenfalls im Sinne von Natur und Landschaft zu entwickeln und im Bebauungsplan Nr. 58 als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 1,25 ha (gerundet)) zu sichern. Lediglich ehemals als Garten- und Wiesenflächen im Osten genutzte Bereiche mit geringem Anteil von Baumbestand und vollständiger Überdeckung mit Brombeeren sowie eine noch intakte und nutzbare Scheune sollen in das geplante Sondergebiet einbezogen werden. Die Scheune soll als Winterquartier für eine mögliche Schafbeweidung innerhalb der geplanten Solarparkflächen erhalten bleiben.

Parallel dazu wird die 69. FNP-Änderung mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray“ aufgestellt, für die ebenfalls am 13.12.2022 durch den Rat der Stadt Rheinberg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 ist nicht identisch zum Geltungsbereich der 69. Änderung des

Flächennutzungsplans. Im Zuge der 69. FNP-Änderung werden zusätzlich noch ca. 8,77 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert, für die die Einrichtung eines Ökokontos durch die gleichen Vorhabenträger/Investoren wie für die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Planung ist.

Auf die verbindliche bauleitplanerische Sicherung der geplanten Ökokotomaßnahmen für die Flächen beidseits des Bruckmannshofwegs wird verzichtet, da die Sicherung über das Grundbuch bzw. dingliche Sicherungen im Zuge des vom Kreis Wesel (Untere Naturschutzbehörde) anzuerkennenden Ökokontos erfolgen soll.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

## 2. Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem Dreieck zwischen der BAB 57 (Köln – niederländische Grenze bei Goch) im Osten, der Alpsrayer Straße (Gemeindestraße) im Süden und des unbefestigten Bruckmannshofwegs (Wirtschaftsweg) im Westen.

Die nächst gelegene Ortslage ist der zu Rheinberg gehörende Ortsteil Alpsray im Westen in ca. 0,8 km Entfernung zum Geltungsbereich.

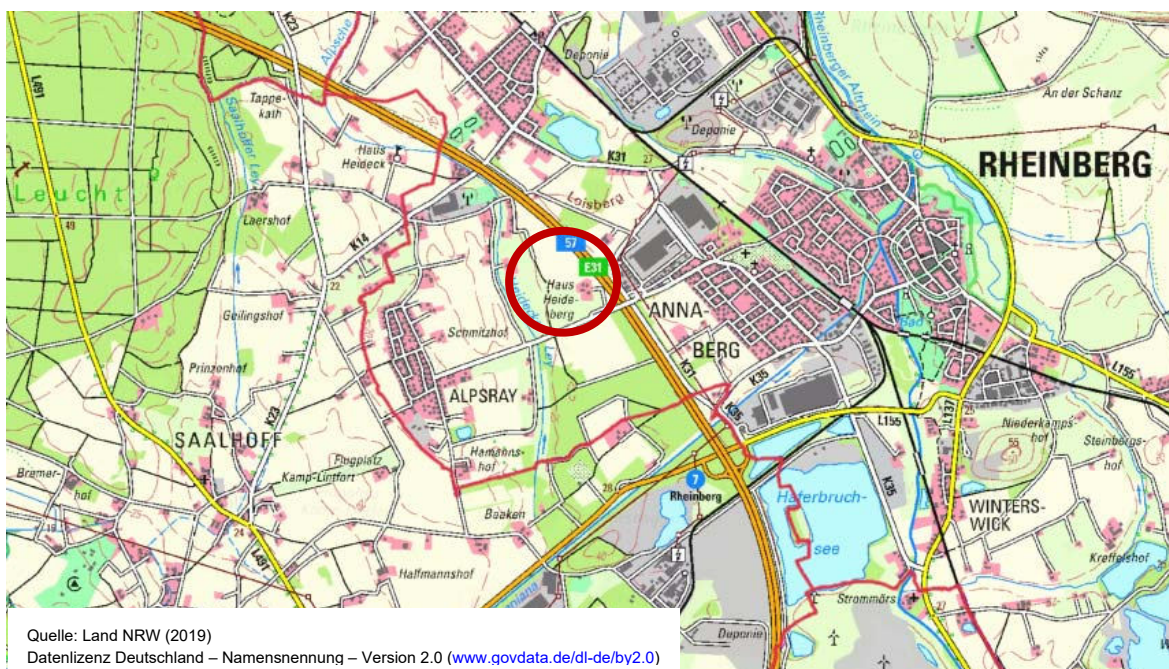


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet o.M. und genordet (GEOportal.NRW)



### 3. Umfang des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 Stadt Rheinberg umfasste beim Aufstellungsbeschluss folgende Flächen (Abbildung links). Im Verfahren ergab sich ein modifizierter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 aufgrund der in Kapitel 1 beschriebenen Zielsetzung, wie folgt, in der rechten Abbildung dargestellt.

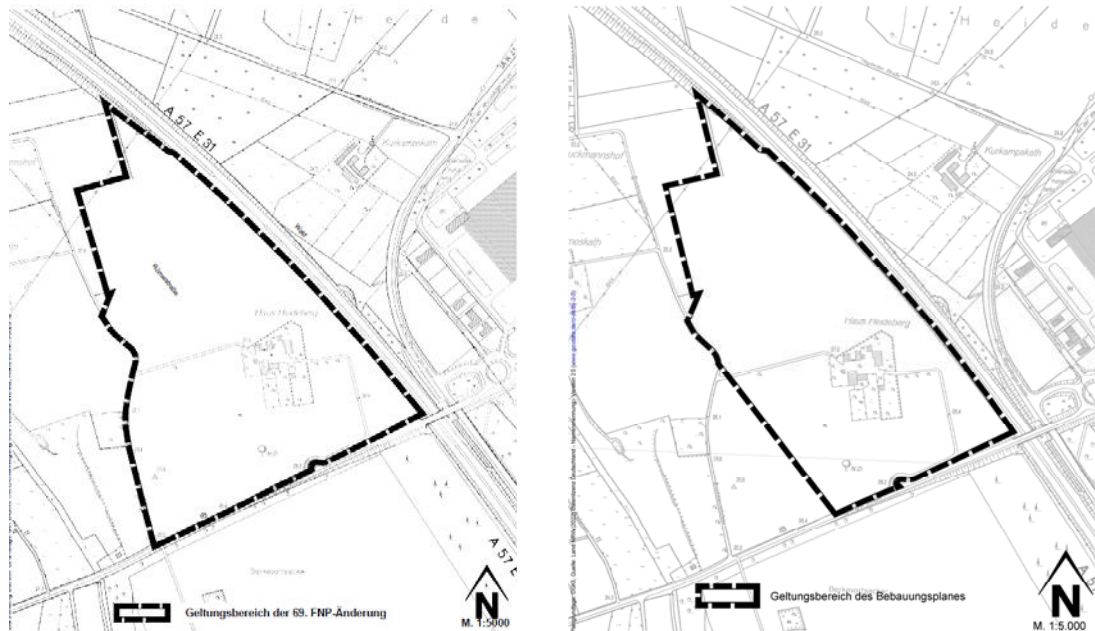


Abb. 2: Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss/modifizierter Geltungsbereich Vorentwurfsfassung o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG)

Es sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Rheinberg, Flur 1 von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen: 154, 160, 353, 354, 355, 372 und 395 (tw.). Damit weist der Geltungsbereich eine Größe von ca. 224.632 m<sup>2</sup> auf. Das Flurstück 353 steht im Eigentum der Stadt Rheinberg (Gestattungsvertrag in Vorbereitung), über die anderen Flurstücke könne die Vorhabenträger/Investor verfügen.

### 4. Übergeordnete Planungsebenen und Schutzkategorien sowie gesetzliche Grundlagen

#### 4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)

Gemäß § 1 EEG ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes Ziel dieses Gesetzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung

des Ziels erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

In § 2 EEG ist die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien dokumentiert. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

In § 37 EEG - Gebote für Solaranlagen des ersten Segments - ist Folgendes niedergelegt:

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
  - a. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
  - b. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
  - c. die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
  - d. die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - e. die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - f. für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
  - g. die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
  - h. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
  - i. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
  - j. die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder
3. als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,
  - a. auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

- b. auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c. auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- d. auf Parkplatzflächen oder
- e. auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

#### **4.2 Klimaschutzgesetze/Klimaschutzprogramm/EU-Notverordnung zur Genehmigung von Erneuerbaren**

##### Bundesrepublik Deutschland

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten soll. Mit dem Klimaschutzgesetz werden die Klimaziele 2030 gesetzlich normiert. Das geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz wurde am 24. Juni 2021 vom Bundestag beschlossen. Mit dem neuen Gesetz wird das Ziel der Klimaneutralität um fünf Jahre auf 2045 vorgezogen. Der Weg dahin wird mit verbindlichen Zielen für die 20er und 30er Jahre festgelegt. Das Zwischenziel für 2030 wird von derzeit 55 auf 65 Prozent Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 Prozent Minderung. Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Auch soll damit das Bekenntnis Deutschlands auf dem UN-Klimagipfel am 23. September 2019 in New York gestützt werden, bis 2050 Treibhausgasneutralität als langfristiges Ziel zu verfolgen.

Von besonderer Relevanz sind:

- § 1 S. 1 KSG: Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten) und
- § 13 Abs. 1 S. 1 KSG: Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

##### Nordrhein-Westfalen

Auf Landesebene liegt für Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 vor.

Von besonderer Relevanz sind:

- § 1 Abs. 1 KliSchG NRW): Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl.

1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

- § 3 Abs. 1 und 2 KliSchG NRW:  
Die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sollen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden:
  1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
  2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.

### Klimaschutzprogramm

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Sofortprogramm 2022 treibt die Bundesregierung den Klimaschutz voran. Ein wichtiger Baustein des Klimaschutzprogramms ist die 2021 eingeführte CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr. Dahinter steht ein simples Prinzip: Wer für den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) verantwortlich ist, zahlt auch dafür. Unternehmen, die fossile Rohstoffe verkaufen wollen, müssen für jede Tonne CO<sub>2</sub>, die dadurch verursacht wird, Emissionszertifikate erwerben. Diese Mehrkosten werden von den Unternehmen über die Preise für Heizöl, Gas, Benzin und Diesel an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben. Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wiederum setzt die Bundesregierung komplett für den Klimaschutz ein beziehungsweise zahlt sie an die Bürgerinnen und Bürger zurück.

Die Gelder fließen zunächst in den Energie- und Klimafonds (EKF). Daraus wiederum finanziert die Bundesregierung Maßnahmen, die den Bürgerinnen und Bürgern beim Umstieg auf klimafreundliche Alternativen helfen. Damit werden klimafreundliche Produkte und Verhaltensweisen künftig auch finanziell attraktiver als klimaschädliche.

### Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) datiert vom 20.12.2023 und ist ab dem 01.07.2024 gültig. Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung der Klimaanpassung in Bund, Ländern und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen geben.

- Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umsetzen. Das Erreichen dieser Ziele wird mittels eines regelmäßigen Monitorings überprüft.
- Die Länder werden beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen.
- Die Länder sollen Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Sie berichten dem Bund, in welchem Umfang in den Gemeinden und Kreisen entsprechende Konzepte vorliegen. Um bei der Erstellung von Konzepten eine zielgerichtete Vorsorge mit Augenmaß zu ermöglichen, stehen den Ländern weitreichende Gestaltungsspielräume zu.
- Mit einem Berücksichtigungsgebot wird dafür Sorge getragen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen.
- Es ist vorgesehen, dass die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen erhebt, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind, sowie zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung.

Von besonderer Relevanz ist:

- § 1 KAnG: Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit

ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

#### Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW)

Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen datiert vom 08.07.2021.

Von besonderer Relevanz ist:

- § 1 KlAnG NRW: Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.

Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083), wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

#### EU-NotfallVO

Auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird hingewiesen. Die EU-NotfallVO enthält zehn Artikel; diese betreffen den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, die Festschreibung des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der erneuerbaren Energien, das Zulassungsverfahren von Solaranlagen und Netzen, das Repowering, Bestimmungen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in bestimmten Gebieten, den Ausbau von Wärmepumpen, die Konkretisierung der Genehmigungszeitpunkte, ein Review-Verfahren der EU-NotfallVO und ihr Inkrafttreten.

### **4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)**

Seit dem 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) gültig. Die dort formulierten Ziele sind zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Relevant sind für die vorliegende Planung die Kapitel I.1, I.2 und II.1.1-1.3 des BRPH:

#### I. Allgemeines

##### 1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

1.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

##### 2. Klimawandel und -anpassung

1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische

Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

#### **4.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Stand 14.12.2016, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017) mit 1. Änderung (Zustimmung des Landtags vom 12.07.2019 und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 05.08.2019, Inkrafttreten am 06.08.2019) ist die Stadt Rheinberg mit dem Hauptort Rheinberg als Mittelzentrum festgelegt. Für den Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung gelten folgende zeichnerische Nachrichtliche Darstellungen: Freiraum und Grünzüge. Westlich des projektierten Planungsbereichs befindet sich entlang des Gewässerlaufs Heidecker Ley die Festlegung Überschwemmungsbereich.



Abb. 3: LEP NRW – Zeichnerische Festlegungen/  
Nachrichtliche Darstellungen o.M. und  
genordet (Quelle: Land NRW)

Es gelten folgende textliche Ziele und Grundsätze:

#### LEP NRW 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

#### LEP NRW 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 (Anmerkung: des LEPs NRW) dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

#### LEP NRW 4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

#### LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

#### LEP NRW 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.

#### LEP NRW 7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

#### LEP NRW 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.

#### LEP NRW 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

#### LEP NRW 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für



eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

#### LEP NRW 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Die Landesregierung hat am 30. August 2022 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Das Beteiligungsverfahren erfolgte vom 23.06.-28.07.2023. Das Landeskabinett hat die Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen, mit der die Bundesvorgaben zur Bereitstellung von Flächen zum Ausbau der Windenergie für Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Die Änderung des Landesentwicklungsplans wird nun dem Landtag zugeleitet. Das Landesplanungsgesetz sieht vor, dass der Landesentwicklungsplan mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen wird. Die Beratung im Landtag ist für Anfang 2024 vorgesehen. Die in Klammern gesetzten Passagen sind Änderungen nach Beteiligungsverfahren.

In Änderung: LEP NRW Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

In Änderung: LEP NRW Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

*Den Erläuterungen ist Folgendes zu entnehmen: „Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.*

*Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 Ausgabe Mai 2021, <https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742> nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 Prozent des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.*

*Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe beziehungsweise sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann*

*der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.“*

In Änderung: LEP NRW Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Den Erläuterungen ist Folgendes zu entnehmen: „Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen (landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen) die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt damit neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch diese Flächen und berücksichtigt damit bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen auch die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Bestimmung dieser Flächen, aber auch der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu Zielen 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.

In Änderung: LEP NRW Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des

Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 wird hingewiesen.

#### 4.5 Regionalplan

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf - kurz GEP 99 genannt – legt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 folgende zeichnerischen Ziele fest: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionaler Grünzug.

Die Stadt Rheinberg gehört zum Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 10.11.2023 die Feststellung des Regionalplans Ruhr in der hier vorliegenden Fassung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Regionalplanungsbehörde hat anschließend den beschlossenen Regionalplan Ruhr bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Der Regionalplan Ruhr tritt erst mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW in Kraft, die nach erfolgreicher Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde veranlasst wird. Anschließend wird der Regionalplan Ruhr durch die Regionalplanungsbehörde final veröffentlicht.

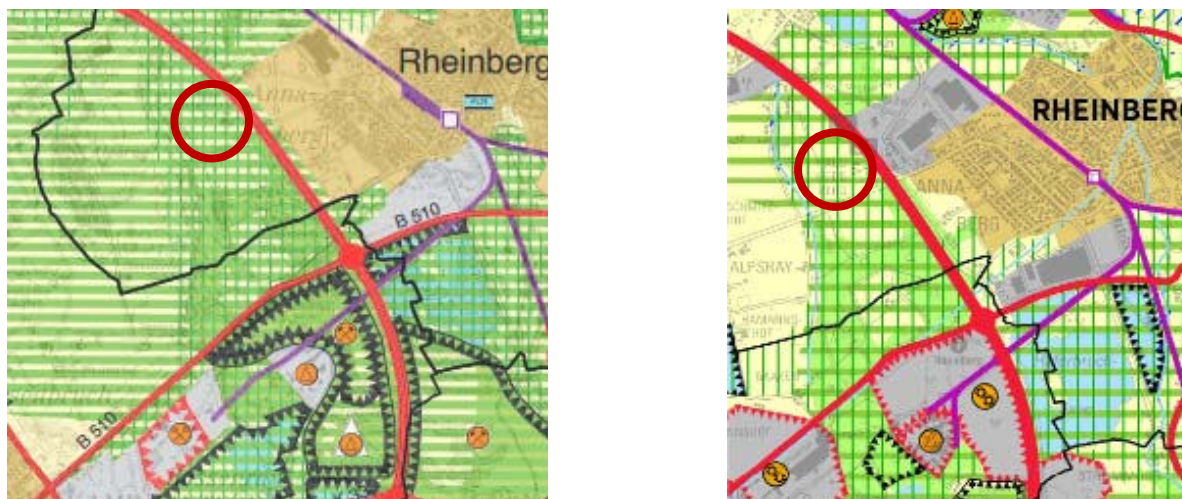


Abb. 4: Regionalplan (GEP 99) und Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) o.M. und genordet (Quelle: Regionalverband Ruhr)

In den Unterlagen gemäß Feststellungsbeschluss ist für den Planbereich die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionaler Grünzug vorgenommen worden (bis zur finalen Veröffentlichung in Aufstellung befindliche Ziele = sonstige Erfordernisse der Raumordnung). Im Westen erstreckt sich die Festlegung des Regionalen Grünzugs nur bis zum Grabenweg, während sich der Regionale Grünzug nach Norden korridorartig unter Aussparung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang der BAB 57 bis zum Waldbereich „Die Leucht“ erstreckt bzw. sich an die Ortslage von Alpsray annähert. Nach Süden gliedert der Regionale Grünzug großräumig die Siedlungsbereiche. Die BAB 57 ist als Straße unter Angabe der Anschlussstellen - Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bestand) - festgelegt.

Im Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW konkretisiert. Es gelten die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze.

#### 1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortlagen“ gegliedert ist. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren. Daneben darf Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortlagen erfolgen, wenn diese den Regelungen des LEP NRW zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen entspricht. Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete nur dargestellt oder festgesetzt werden, wenn sie Ziel 5.1-1 RP Ruhr, Ziel 5.2-1 RP Ruhr oder den Ausnahmeregelungen des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum entsprechen.

#### 2.1-1 Grundsatz Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

#### 2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen flächenintensiven Kompensationsflächen sollen vorrangig in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen gesichert werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.

#### 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Dabei sind ihre siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit durch Maßnahmen und Planungen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu erhalten und zu entwickeln.

#### 2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn

- die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,
- die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und
- die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.

Sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt, ist unberührt von Satz 1 und 2

- Siedlungsentwicklung in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich dargestellten Eigenentwicklungsortlagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Z 1.1-1 RP Ruhr oder
- die Erweiterung von baulich untergeordneten Freizeit- und Erholungseinrichtungen in landschaftsgeprägten Freizeiteinrichtungen, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind oder
- die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können, möglich.

#### 2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraums, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.

#### 2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,

- Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,
- die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,
- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.  
Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

#### 2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten

Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

#### 2.4-4 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und Zielvorstellungen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.

#### 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum - und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:

- Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,
- Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.

Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.

#### 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

#### 2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten

Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten.

#### 2.11-3 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen

In den hochwassergefährdeten Bereichen entlang von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

### 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

### 4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO<sub>2</sub>-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.

### 4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels mit einbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden.

## 4.6 Landschaftsplan, schützenswerte Biotope und Biotopverbund

Im Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg befindet sich der Geltungsbereich gemäß Entwicklungskarte weitgehend im Entwicklungsraum A2 Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg mit dem Ziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen:

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Das Geländere relief sowie die bodenständige Bestockung der ehemaligen Bahntrassen sind zu erhalten und die Gehölzbestände in geeigneten Bereichen zu ergänzen.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Innerhalb des Geltungsbereichs sichert der Landschaftsplan das Naturdenkmal ND 12 Silberlinde (Schutzzweck: wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit; Erläuterungen: Es handelt sich um eine 26 m hohe doppelstämmige Silberlinde mit einem Stammumfang von 482 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren).





Abb. 5: Landschaftsplan Entwicklungskarte/Festsetzungskarte 1 und 2 o.M. und genordet  
 (Quelle: Kreis Wesel)

Im Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg sind Geschützte Landschaftsbestandteile nur textlich ohne Verortung in der Schutzgebietskarte festgesetzt. Hierzu ist Folgendes ausgeführt: Der Schutz der flächendeckend festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume. Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Genannt sind

1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze
2. Kopfbäume
3. Einzelbäume, Baumreihen, Bäume und Baumgruppen mit Schutzgegenstand
4. Obstwiesen und -weiden

Geschützt ist nach Landschaftsplan (obige Ziffer 3) der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )
<b>Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</b>	<b>Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</b>
Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	Schwarzpappel ( <i>Populus nigra</i> )
Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Baumweiden ( <i>Salix spec.</i> )
<b>Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</b>	Feldulme ( <i>Ulmus carpinifolia</i> )
<b>Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)</b>	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )
<b>Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</b>	<b>Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)</b>
Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )
Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	

Die fett und kursiv hinterlegten Baumarten sind um die Hofanlage vorzufinden. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel handelt es sich bei den vorkommenden Pappeln um Hybridpappeln.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) befindet sich im Osten in ca. 2,28 km Entfernung. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich in folgenden Entfernungen

- DE-4404-302 Niederkamp ca. 4,3 km (im Westen)

- DE-4405-302 NSG Rheinvorland noerdl. der Ossenberger Schleuse, nur Teilfläche ca. 5,25 km (im Nordosten) und
- DE-4405-303 NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung ca. 3,67 km (im Osten).

Nächstgelegene Naturschutzgebiete sind

- NSG Leucht in ca. 2,44 km (im Westen)
- NSG Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht in ca. 2,1 km (im Nordwesten).

Südlich der Alpsrayer Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L 19 Rheinberger Heide in unmittelbarer Entfernung. Entlang der Heidecker Ley im Westen besteht das Landschaftsschutzgebiet L 15 Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana in ca. 245 m.

Der Geltungsbereich ist Teil des Maßnahmenraums M 28 Niederterrasse bei Rheinberg. (Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):

Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen

Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen

Anlage von Streuobstwiesen

Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Der Geltungsbereich ist nicht durch nach BNatSchG/LNatSchG geschützte Biotope oder durch Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV betroffen. Geschützte Biotope und Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV befinden sich erst im Bereich des Waldgebiets Die Leucht und östlich der BAB 57.

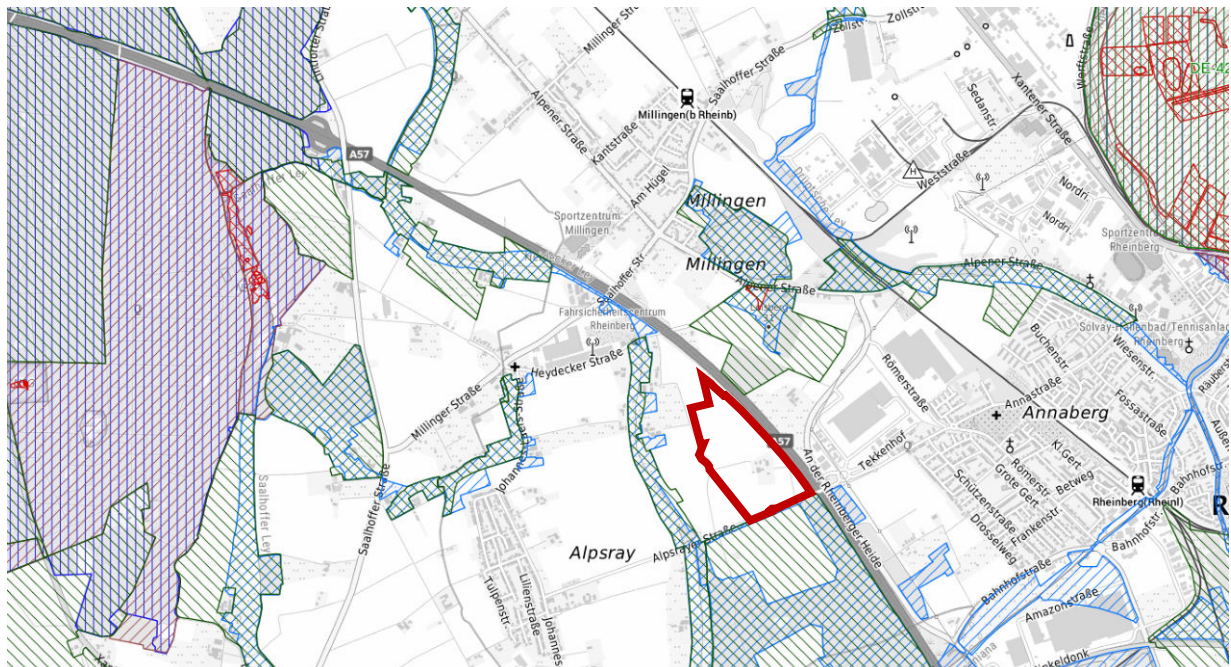


Abb. 6: Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) o.M. und genordet (Quelle: GEO-portal.NRW)

Südlich der Alpsrayer Straße ist straßenbegleitend sowie entlang der BAB 57 mit Bezug auf die dortigen Waldflächen die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4405-005 Alte

---



Waldbestände bei Annaberg, in Rossenray und Kohlenhuck erkennbar. Für die Biotopverbundfläche besteht eine Überlagerung mit Flächen des Biotopkatasters des LANUV: BK-4405-039 Waldgebiet suedwestlich von Rheinberg / Annaberg).

#### 4.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Die BAB 57 ist als Autobahn und die Alpsrayer Straße als örtlicher Hauptverkehrsraum dargestellt. Im Süden der Alpsrayer Straße sind ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald dargestellt. Östlich der BAB 57 sind gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und Sonderbauflächen im Bereich der Ortslage Annaberg erkennbar. Im Nordwesten ist westlich der BAB 57 ebenfalls eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Ortslage Alpsray ist als Wohnbaufläche dem FNP zu entnehmen.

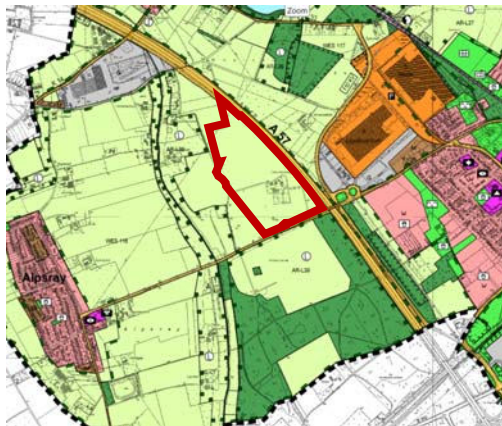
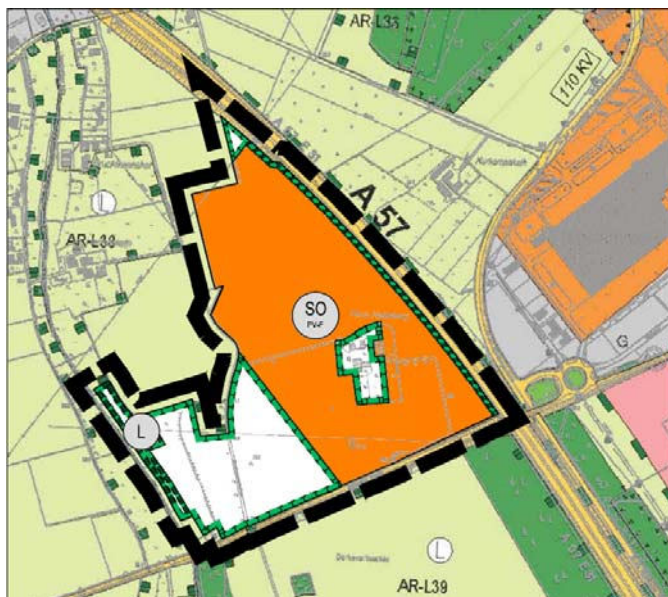


Abb. 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg o.M. und genodet (Quelle: Stadt Rheinberg)

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 58, wie folgt, geändert (69. Änderung des Flächennutzungsplans).



Die 69. Änderung stellt das Sondergebiet PV-F und folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- entlang der BAB 57 im Osten und Norden
- im Bereich der Hofanlage
- beidseits des Bruckmannshofwegs (geplante Ökokontoflächen).

Mit diesen Darstellungen gilt bei Rechtskraft der 69. Änderung der Bebauungsplan Nr. 58 nach § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Abb. 8: 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg o.M. und genodet (Quelle: Stadt Rheinberg/Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG)

#### 4.8 Baumschutzsatzung der Stadt Rheinberg

Für die Stadt Rheinberg liegt eine Baumschutzsatzung – Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 22.06.2022 vor. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Diese Satzung findet jedoch keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Ebenfalls geschützt sind nachfolgend namentlich aufgeführte Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, messen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden: Magnolie, Stechpalme Weiß- und Rotdorn.

Nicht unter diese Satzung fallen Hybridpappeln, Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie Nadelbäume mit Ausnahme der Gemeinen Eibe (*Taxus baccata*) und des Ginkgos (*Ginkgo biloba*).

#### 4.9 Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW, Risikogebiet, Starkregen

Der Geltungsbereich ist nicht von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten erfasst; er ist deichgeschützt.

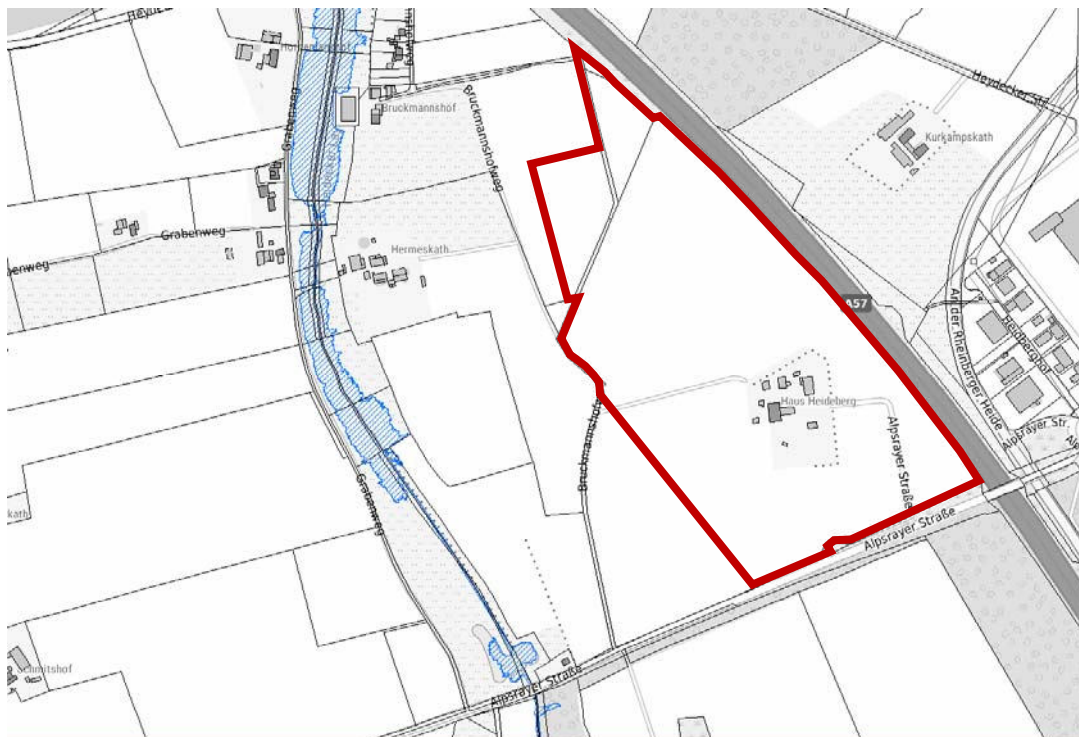
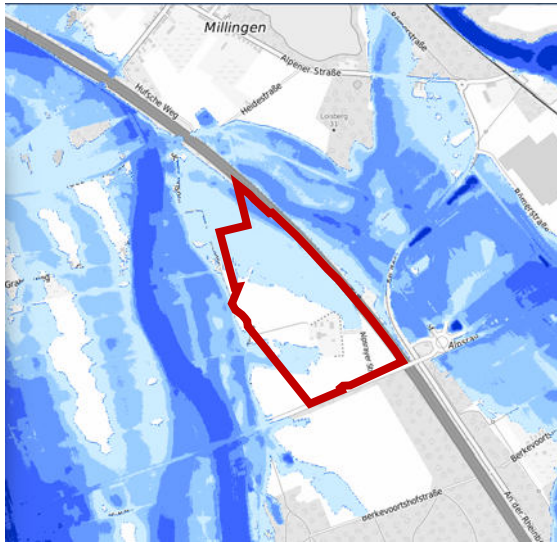


Abb. 9: ÜSG o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet Xantener Altrhein/Schwarzer Graben (Datum der Festsetzung 15.01.2015) liegt im Westen in ca. 304 m Entfernung. Ansonsten bestehen für den Geltungsbereich keine Schutzgebietsfestsetzungen i.S. Überschwemmungsgebiete/vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete (festgesetzt oder geplant) und auch nicht in einem Einzugsgebiet oder Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.



Gemäß Hochwassergefahrenkarte sind östlich des Bruckmannshofwegs nördliche Teile bis entlang der BAB 57 und ein Teilbereich südwestlich Haus Heideberg in der niedrigen Wahrscheinlichkeit (> HQ500) überstaut (weitgehend ca. 20 bis 30 cm, zur BAB 57 stellenweise bis 1,60 m).

Entsprechend sind große Teile des Geltungsbereichs als Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 WHG einzustufen (bei Deichbruch infolge eines Rheinhochwassers).

Abb. 10: Niedrige Wahrscheinlichkeit / Seltenes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Indignitäten zu vernachlässigen sind. Im extremen Ereignis sind größere Flächen überstaut (30 bis 130 cm), auch hier sind die Fließgeschwindigkeiten zu vernachlässigen.



Abb. 11: Starkregengefahren seltenes und extremes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: Geoportal Niederrhein)

#### 4.10 Boden/Baugrund, Kampfmittel, Erdbebengefährdung, Bergbau und Energie

Gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen liegen für den Geltungsbereich vordringlich Humusbraunerden (Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) stark lehmiger

---



Sand (5 – stark lehmig-sandig), Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA stark sandiger Lehm (3), Hauptbodenart nach BBodSchV Lehm/Schluff) vor. Die Schutzwürdigkeit der Böden (nach 3. Auflage) ist nicht bewertet. Im Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg ist eine geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe zu verzeichnen. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als mittel eingestuft. Es liegen gemäß GEOportal.NRW Wertzahlen der Bodenschätzung von 50 bis 60 (mittel-hoch) vor. Der Flurabstand ist mit hoch – Grundwasser nicht vorhanden angegeben.

Nach Auswertung der Bodenwertzahlen (in ALKIS-Daten) im Detail konnte für den Geltungsbereich, für den eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen ist, eine mittlere Bodenwertzahl/Ackerzahl von 54 ermittelt werden.



Abb. 12: Bodenkarte von NRW o.M. und genodet (Quelle: GEOportal.NRW)

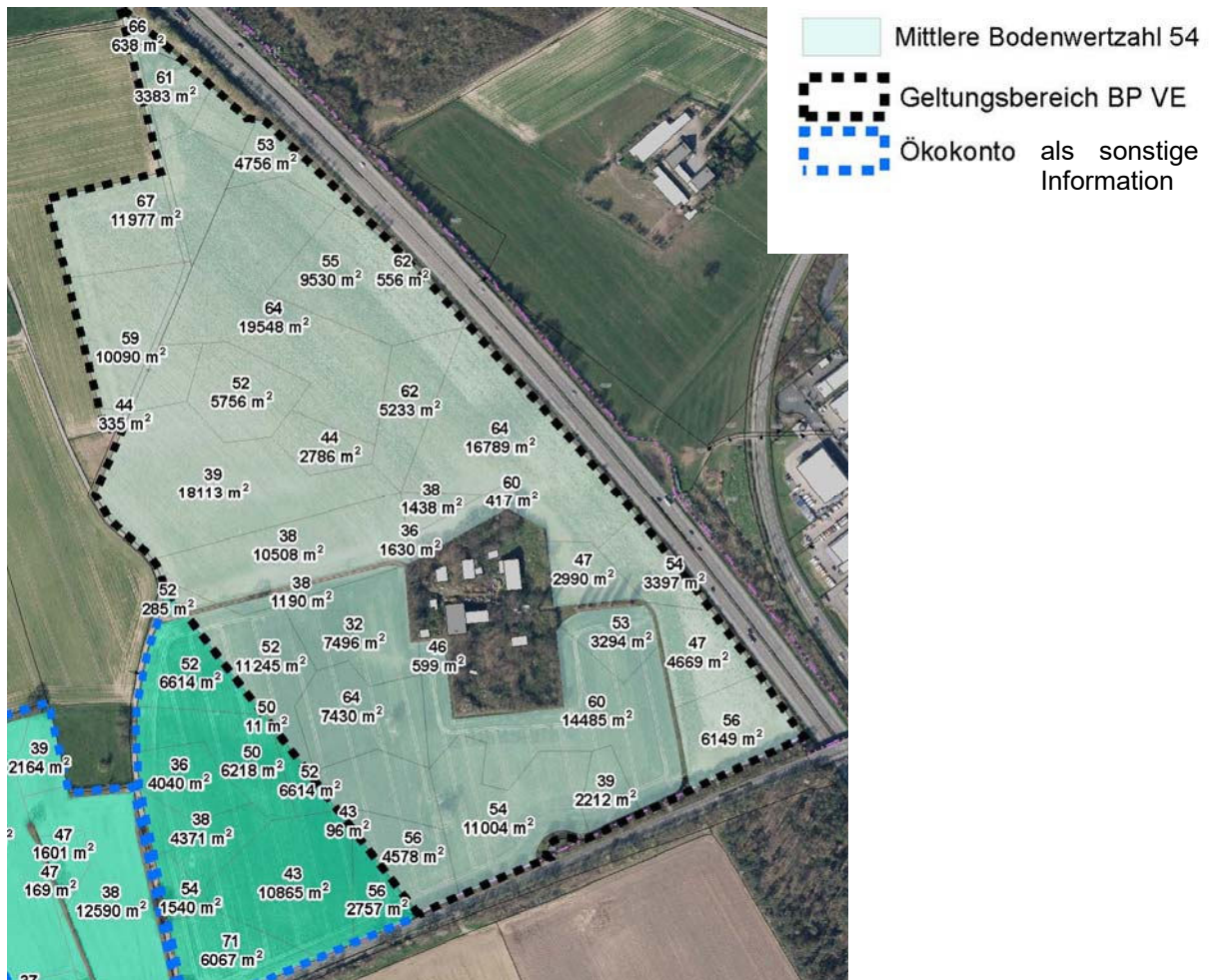


Abb. 13: Bodenwertzahlen o.M. und genordet (Quelle: Kreis Wesel, Katasteramt („Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0“ bzw. „dl-de/by-2-0“ (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>) und Aufbereitung Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG)

Auskünfte über Altlasten/-verdachtsflächen liegen nicht vor, sind aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), hat mitgeteilt, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und militärische Anlage).

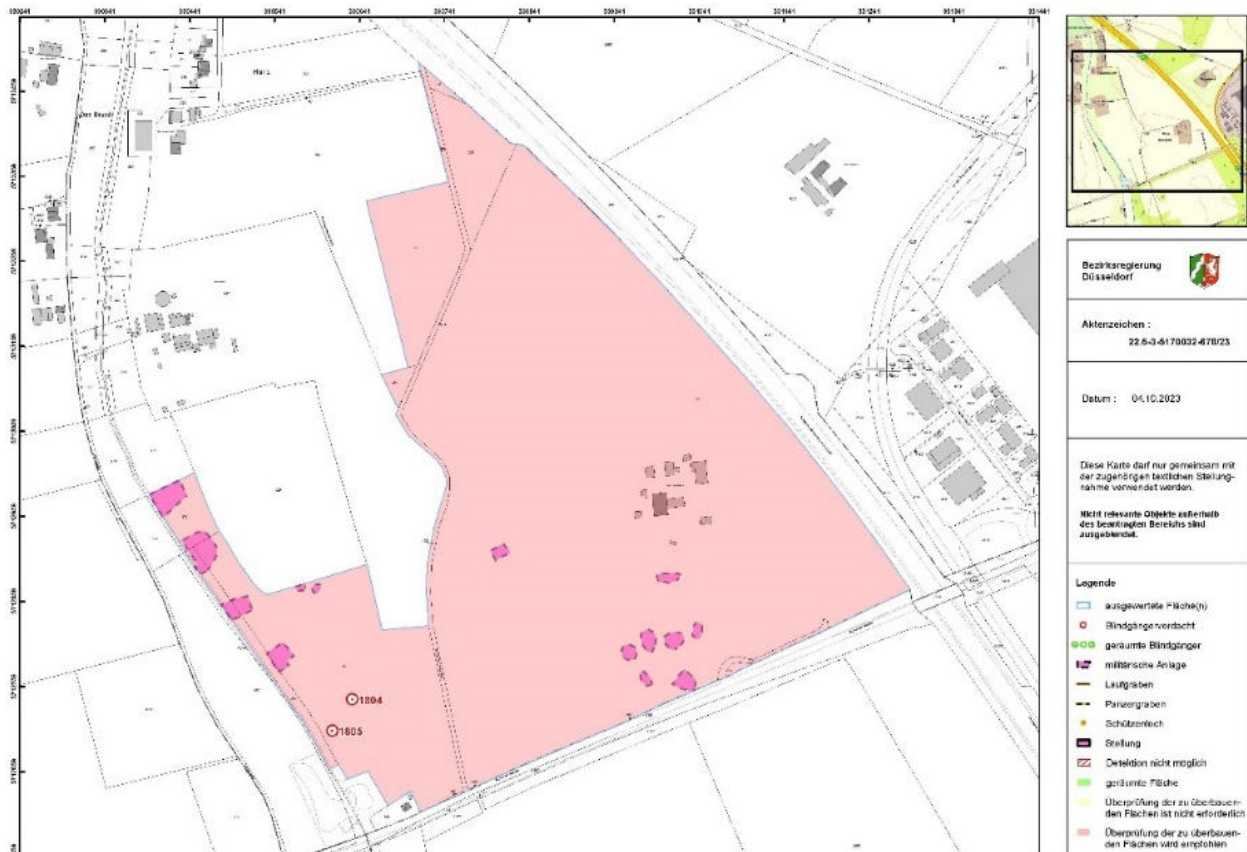


Abb. 14: KBD-Stellungnahme o.M. und genodet (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, KBD; Stellungnahme vom 04.10.2023)

Für den Geltungsbereich bestehen hinsichtlich Erdbebengefährdung folgende Informationen: Erdbebenzone 0 (Gebiete, denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zuzuordnen ist), Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken)

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW liegt der Geltungsbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rossenray“ und „Rheinberg“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden o.g. verliehenen Bergwerksfelder ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). In den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Geltungsbereich und seiner Umgebung bis in die 2010er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Geltungsbereich nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass der Geltungsbereich über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der erteilten Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.



Für den Geltungsbereich ist dem GEOportal.NRW zu entnehmen, dass Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Form von verkarstungsfähigem Gestein und Gasaustritt in Bohrungen bestehen.

#### 4.11 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung sind keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Es bestehen Auskünfte zu Bodendenkmalverdachtsflächen im Geltungsbereich.

VBD-Nr.	Referenz-Aktivität	Ansprache	Datierung	Bemerkung	Archäologie-Fläche:
Rheinberg 0014	NI 1997/0370, NI 1999/0129, NI 2002/1043, NI 2002/1047, NI 2003/1003, NI 2006/0090, NI 2008/0017, NI 2021/1063, PR 2016/7132, PR 2016/7133, PR 2020/3106, PR 2020/7155	Kriegsgefangenenlager	Neuzeit, 20. Jh.	Kriegsgefangenenlager Rheinberg	NIP 2022/0101
Rheinberg 0015	NI 2021/0016, PR 1960/7012, PR 2012/7123, PR 2013/7179, PR 2013/7180, PR 2013/7182, PR 2013/7183, PR 2015/7044, PR 2016/7132, PR 2017/7346, PR 2020/3105, PR 2020/7154	Militärlager	Neuzeit, 17. Jh.		NIP 2022/0102

Tab. 1: vermutete Bodendenkmäler o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Sommer 2022)

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen von Stellungnahmen vom 06.06.2023 mitgeteilt, dass die Existenz der vermuteten Bodendenkmäler mindestens durch historische Quellen hinreichend belegt ist. Die in der Planungsfläche liegende Hofanlage „Haus Heideberg“ ist seit mindestens 1806 durch historische Karten nachvollziehbar. Ein deutlich älterer Vorgängerbau ist wahrscheinlich.

Im Zuge der Eroberungskämpfe um Rheinberg wurden ab dem Ende des 16. Jahrhunderts Befestigungen und Befestigungsringe angelegt, welche durch Jahrzehnte langes Kampfgeschehen und fortschreitender Militärtechnik stetig erweitert wurden. Im Fall der militärischen Befestigung wahrscheinlich aus dem 30-jährigen Krieg sind im Planungsgebiet Teilabschnitte des Verlaufes durch Luftbilder sehr genau nachvollziehbar und zeugen von dessen Bedeutung. Hier ist sicher mit Erhalt der Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Innerhalb der militärischen Befestigung existierten laut Historischen Karten und Darstellungen Gebäudestrukturen, die Teile des Planungsbereichs ebenfalls tangieren. Über deren ursprüngliche Dimensionen (Eingriffstiefen) und deren heutigen Erhalt ist jedoch nichts Konkretes bekannt. Ob Teile dieser Innenbebauung der Militäranlagen als Grundlage zum Bau der Hofanlage Haus Heideberg dienten, ist ebenso wenig ausgeschlossen, wie eine (früh)mittelalterliche Gründung der Anlage.

Ebenso ist die Planungsfläche Teil des Kriegsgefangenenlagers Rheinberg von 1945. Es war als Teil der Rheinwiesenlager für die vorläufige Inhaftierung von Soldaten errichtet und dessen Gesamtfläche betrug 350 ha. Pläne existieren nicht und selbst Zeitzeugenaussagen sind nicht stichhaltig und oft widersprüchlich. Mit der Zeit haben sich die der Witterung ausgesetzten Gefangenen Gruben, Latrinen etc. ausgehoben.

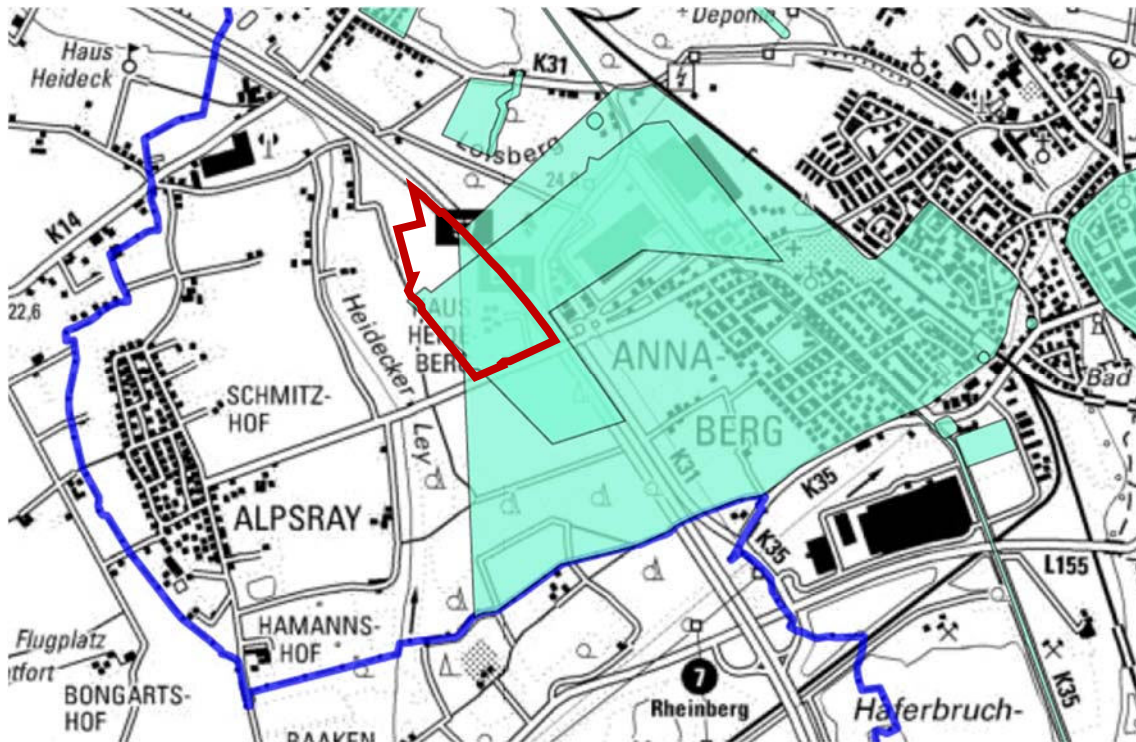


Abb. 15: Bodendenkmalverdachtsflächen o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)



Abb. 16: Luftbild Rheinberg Schanzenanlage / Historische Karte o.M. (Quelle: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege)

Im Untergrund der angefragten Fläche muss mit archäologischen Hinterlassenschaften der militärischen Anlage u.a. mit Gräben samt Böschungen, sowie möglicher Gebäudereste der Innenbebauung, mit archäologisch relevanten Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Veränderung, Nutzung und dem Rückbau bzw. der Zerstörung der historischen Festungsanlage und den kriegerischen Ereignissen ihrer Geschichte entstanden bzw. in den Boden gelangten. Das Grabensystem wurde auf



benachbarten Flächen (mit mehr als einem Meter Mächtigkeit) sicher nachgewiesen und liegt in einer Flucht / Linie mit den bereits erwähnten, durch Luftbilder sicher nachgewiesenen Strukturen auf der Planungsfläche.

Spuren des Kriegsgefangenenlagers könnten sich beispielsweise in Form von Gruben, Pfostenbefunden und Funden von Alltagsgegenständen und persönlichen Gegenständen der Inhaftierten erhalten haben, deren Nachweis auf benachbarten Flächen zum Teil gelungen ist. Darüber hinaus können sich Spuren der o.g. Hofanlage bzw. deren Vorgängeranlagen wie Gebäudefundamente, Mauern, Pflasterungen, Wegen, Brunnen o. ä. im Boden erhalten haben. All diese zu erwartenden archäologischen Befunde und Funde sind geeignet zahlreiche historisch nicht zu klärende Fragen zu beantworten.

Sofern im Zuge der Planung des Solarparks die Fläche der Hofanlage tangiert wird bzw. über den Abbruch der oberirdischen Teile der Hofanlage hinaus der Abbruch untertätiger Gebäudeteile geplant ist, ist eine Einbindung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über die Untere Denkmalbehörde erforderlich.

Je nach geplanten Erdingriffen ist darüber hinaus eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung von Lage, Art des Bodendenkmals und Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich, die eine Beurteilung des weiteren Verfahrens und Vorhabens ermöglicht. Sofern sich im (Mikro)relief Bodendenkmäler oberirdisch erkennen lassen, sind diese Bereiche aus der Planung auszuschließen.

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege hat mit E-Mail vom 23.06.2023 dann mitgeteilt, dass die Untersuchung des Mikroreliefs in Bezug auf die möglichen Geländeunterschiede der ehemaligen Befestigungsanlage samt ihrer Wall- und Grabenanlagen bereits LVR- intern erfolgt ist. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine oberirdisch erhaltenen Bestandteile mehr erkennbar und damit ist eine generelle Aussparung von zuletzt landwirtschaftlich genutzten Flächen (also allen Flächen außer dem Bereich der Hofanlage) nicht mehr erforderlich.

Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (11/2007) ist der Geltungsbereich Teil des Kulturlandschaftsbereichs 14 Ruhrgebiet.

Der Geltungsbereich befindet sich im Umfeld des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 19.05 Römische Limesstraße (rheinparallel verlaufender Verkehrsweg aus römischer Zeit).

Nach Auswertung des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung wird der Geltungsbereich nicht von Kulturlandschaftsbereichen oder Kulturlandschaftselementen mit räumlicher Wirkung erfasst.

Allerdings befindet sich der Geltungsbereich im Archäologischen Bereich RPR VII Niers/Nieder-rheinische Auen (Goch, Weeze, Kevelaer, Geldern, Issum, Xanten, Sonsbeck, Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort, Moers, Duisburg, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Kempen, Krefeld, Meerbusch) mit folgenden Angaben gemäß dem o.g. Fachbeitrag:

Archäologisches Siedlungsgunstgebiet in allen ur- und frühgeschichtlichen, römischen und mittelalterlichen Epochen. – Urgeschichtliche Siedlungen an den Hanglagen der Niederungen, Handelsplätze, ausgedehnte Gräberfelder auf den Höhenlagen und Dünen. – Römischgermanische Siedlungen und Landgüter, Wasserleitung zur Colonia Ulpia Traiana. – Mittelalterliche Städte, mittelalterliche Motten, Wasserburgen, Klöster, mittelalterliche Hofplätze, teilweise wüst gefallen (Haus Mörmter, Burg Winnenthal, Motte Alpen, Haus Loo, Haus Heideck, Wasserburg Frohenbruch, Burg Strommörs, Borgschenhof, Kloster Kamp). – Spätmittelalterliche Mühlen. – Spätmittelalterliche Landwehren (Alpen-Veen). – Spätmittelalterlicher Galgenhügel Loisberg (Rheinberg). – Neuzeitliche Festungen in Rheinberg und Moers, Schanzen. – Relikte des Schifffahrtskanals Fossa Eugeniana. – Relikte der Eisenbahngeschichte (Boxteler Bahn), Relikte des

Zweiten Weltkrieges. – In den Niederungen optimale Erhaltungsbedingungen als geoarchäologisches Archiv.

Der Archäologische Bereich Niederrheinische Auen schneidet die Bereiche RPR I – Römischer Limes und RPR VIII – Römische Siedlungskammer Xanten und setzt sich im Kreis Kleve sowie in Krefeld fort.

#### **4.12 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Der Geltungsbereich wird durch den 1.760 m großen angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs der INOVYN Deutschland GmbH erfasst. Da die vorgesehene Nutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage und Eingrünungen) nicht durch den Schutzaspekt des Seveso-Rechts erfasst wird, besteht auch diesbezüglich keine Betrachtungsrelevanz. Der Geltungsbereich ist nach Information der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53.1) entsprechend nicht von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV/Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) betroffen.

#### **4.13 Luftverteidigungsanlage Marienbaum**

Der Geltungsbereich befindet sich im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum (Teilflächen im Radius 20 km/Teilflächen im Radius 35 km).

#### **4.14 Sonstige relevante Informationen und Vorgaben**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche WES 116 des Regionalverbands Ruhr.

Der Geltungsbereich ist nach Auswertung des GEOportals.NRW WMS Gebiete nach § 13 Düngeverordnung als mit Nitrat belastetes Gebiet einzustufen.

Gemäß Auswertung des Geoportals NRW WMS Klimaanpassung Klimaanalyse ist der Geltungsbereich als Freilandklima bestimmt. Die Klimaanalysekarte tags (15 Uhr) beschreibt den Geltungsbereich als Grünflächen: extrem: PET > 41°C, die Hofanlage Haus Heideberg als Siedlung: extrem: PET > 41°C /Klimaanalyse nachts (4 Uhr) als Grünflächen Kaltluftstrom (KVS) mittel und nächtliche Überwärmung: KSV > 300 bis 1500 m<sup>3</sup>/s.

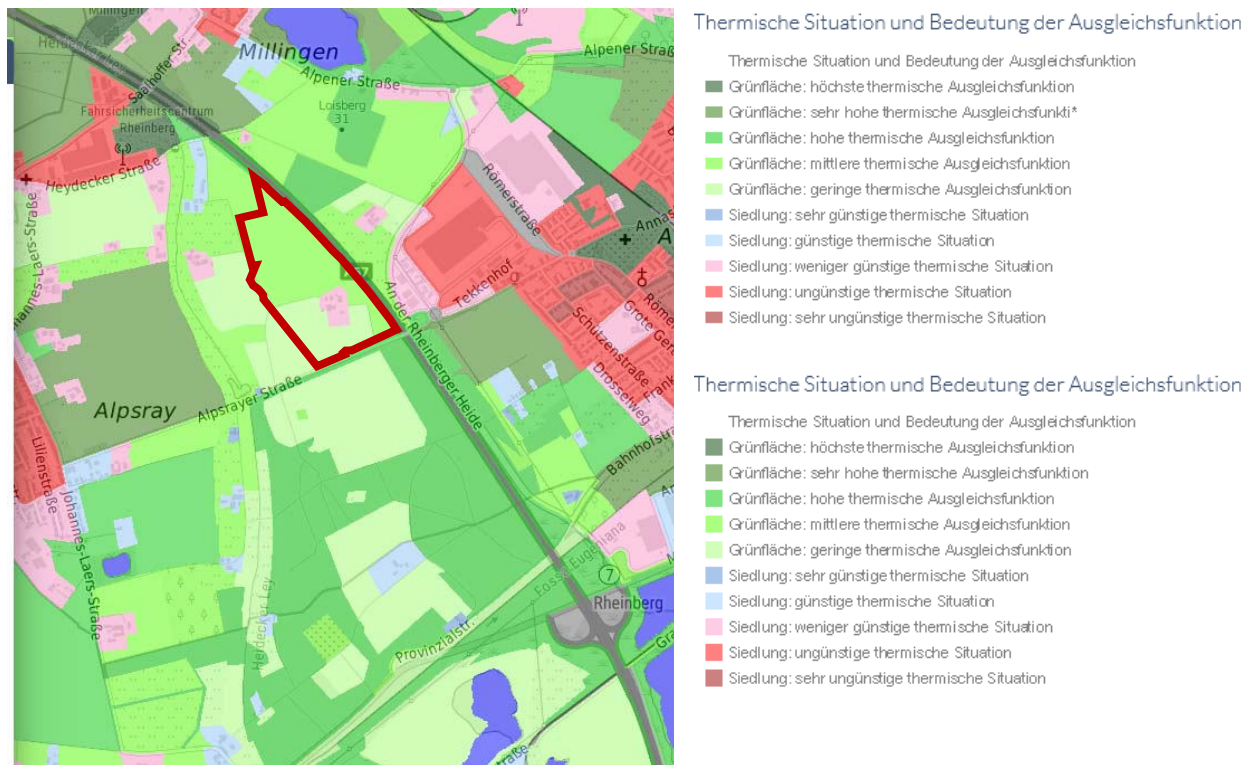


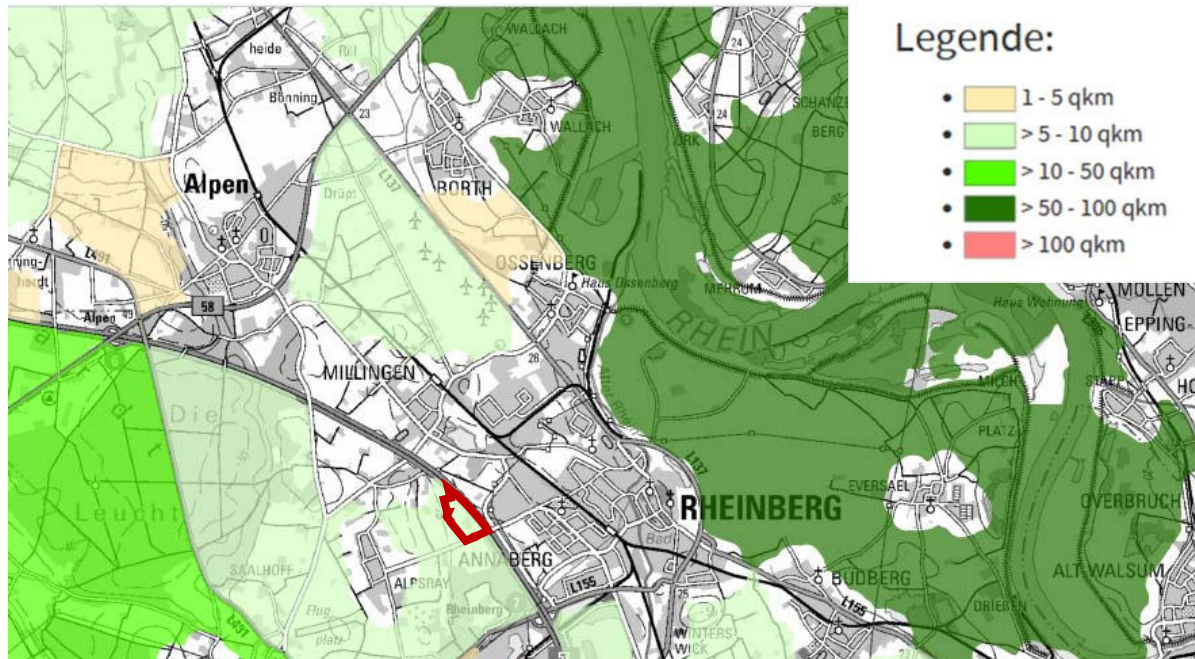
Abb. 17: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Die Auswertung der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung, hier Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion sieht den Süden des Geltungsbereichs als Grünfläche: geringe thermische Ausgleichsfunktion, den Norden und geringfügig Westen Grünfläche: mittlere thermische Ausgleichsfunktion und die ehemalige Hofanlage als Siedlung: weniger günstige thermische Ausgleichsfunktion.

Der Geltungsbereich ist kein Kaltlufteinzugsgebiet.

Die Stadt Rheinberg hat sich als Mitglied im "Konvent der BürgermeisterInnen" (Convenant of Mayors) darüber hinaus gehend gemeinsam mit über 60 anderen Kommunen in Deutschland verpflichtet, seine CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 20% zu senken, ein kommunales Klimaschutzmanagement einzurichten sowie einen Aktionsplan für nachhaltige Energien zu erarbeiten und umzusetzen. Der Rat der Stadt Rheinberg verabschiedete das Klimakonzeptes im Jahr 2008 einstimmig. In seiner Fortschreibung, dem Klimabericht, wird auch der Aktionsplan dargestellt.

Nach Auswertung der beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abrufbaren Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW ist der Geltungsbereich als Teil eines > 5 – 10 qkm Raums einzustufen.



© Geobasisdaten

Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

Abb. 18: Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW und Geltungsbereich (rot) o.M. und genordet (Quelle: LANUV NRW)

Gemäß GEOportal.NRW Lärmkarte NRW/Umgebungslärmkartierung (2017 3. Runde) Straßenverkehr 24h-Pegel LDEN/Straße, Nachtpegel LNight ist der Geltungsbereich durch die über die BAB 57 abgewickelten Verkehrsmengen als stark verlärmst einzustufen.

Gemäß Internetrecherche liegt für die Stadt Rheinberg ein Entwurf Lärmaktionsplan Rheinberg nach § 47 BImSchG Freiwillige Lärmaktionsplanung der Stadt Rheinberg in Verbindung mit der 3. Stufe (Oktober 2018) vor. Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine schutzbedürftigen Nutzungen darstellen, hat der Lärmaktionsplan keine Bedeutung für die Planung.

Der Bruckmannshofweg ist gemäß Touristik- und Freizeitinformationen NRW (TFIS NRW) als Regionaler Wanderweg (Rheinauen-Weg (Krefeld-Hüls/Hülser Berg – Kaldenhausen – Bergheim – Alt Homberg – Orsoy – Rheinberg – Xanten -Uedem /Heinz-Kames-Weg (Rundweg um Kamp-Lintfort)) beschrieben. Zusätzlich besteht die Kategorie Themenwanderweg mit Name Niederrheinweg (Rundweg Moers – Neukirchen-Vluyn – Kamp-Lintfort – Issum – Rheinberg).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs direkt angrenzend an die BAB 57 gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG (Anbauverbotszone 40 m) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (Anbaubeschränkungszone). Nach § 9 Abs. 3 FStrG darf die Zustimmung nach Absatz 2 nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Weiterhin gelten nach § 9 Abs. 7 FStrG die Absätze 1 bis 5 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Nach § 9 Abs. 8 FStrG kann die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von den

Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Vergleiche hierzu Kapitel 7.2, 8.2 und 8.4.

Der Geltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Deichverbands Duisburg-Xanten.

Der Geltungsbereich befindet sich in ca. 2 km Entfernung zum östlich gelegenen Flugplatz Kamp-Lintfort. Gemäß Auswertung der Platzrunde des Flugplatzes verläuft der östliche Teil ungefähr auf Höhe des Bruckmannshofwegs, so dass der Geltungsbereich nur randlich von der Platzrunde tangiert wird.

## **5. Status des Geltungsbereiches und seiner Umgebung**

### Status quo

Der Geltungsbereich ist bis auf den Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg und den Bruckmannshofweg ackerbaulich genutzt (Sommer 2023 Getreide/Triticale). Die Ackerflächen sind bisher verpachtet. Der Pachtvertrag läuft noch bis November 2025.

Das östliche Gelände steigt vom Bruckmannshofweg (ca. 25 m ü. NHN) bis zur innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen liegenden Hofanlage Haus Heideberg (ca. 27 m ü. NHN; Adresse Alpsrayer Straße 79) an und fällt zur BAB 57 wieder auf etwa 25 m ü. NHN ab (Donken-Kendel-Landschaft). Die Flächen westlich des Bruckmannshofwegs fallen von dort (25 m ü. NHN) Richtung Heidecker Ley bis auf 23 m ü. NHN ab.

Auf dem Flurstück 395 befindet sich die alte aufgegebene Hofanlage Haus Heideberg mit ehemaligen Wirtschaftsflächen zwischen den Gebäuden, umgebenden verwilderten und mit Brombeeren überwucherten Gartenflächen (ehemalige Zier- und Nutzgarten im Süden und Osten) sowie rahmenden Gehölzstrukturen. Die Hofanlage ist verpachtet. Der Pachtvertrag ist bereits gekündigt. Die ehemaligen Wirtschaftsflächen zwischen den Gebäuden werden derzeit zur Lagerung von Holz genutzt, das größtenteils bereits in den Zustand der Verrottung übergegangen ist. Auch sind Brombeersträucher vorzufinden.

Der Gebäudebestand ist weitgehend ruinenartig (ohne Dach, Löcher in der Dachlandschaft) bzw. in schlechtem baulichem Zustand; die umgebenden Flächen sind mit „Reststoffen“ (Palletten, Stubben, Bauschutt usw.) versehen. Lediglich das östliche Scheunengebäude ist noch nutzbar. Beim Vergleich von historischen Luftbildern (Quelle: Regionalverband Ruhr) mit aktuellen Luftbildern ist feststellbar, dass einige landwirtschaftliche Gebäude bereits vor Jahren abgetragen wurden.

Im Norden wird die Hofanlage größtenteils durch Nadelgehölze (Kiefern/Föhren und Fichten), gemischt mit Stieleichen, Rotbuchen und vereinzelt Esskastanien eingefasst. Die Nadelgehölze sind Restbestände eines ehemals nördlich der Hofanlage befindlichen kleineren Fichtenwalds, der in historischen Luftbildern bis 1939 (Quelle: Regionalverband Ruhr 1925-1930/1934-1939) erkennbar ist. Von einer ursprünglich im Nordwesten befindlichen Allee (Höhe westliches, eingefallenes Wirtschaftsgebäude bis zur Nordgrenze des Fichtenwäldchens) sind heute nur einzelne Restbestände (Esskastanien) vorhanden.

Südöstlich des verfallenen Wohnhauses konzentrieren sich Bestände an Esskastanien, eine Linde (vermutlich Winterlinde), Bergahorn, Stieleichen und Rotahorn. Im Südwesten entlang der Zaunanlage sind aufkommende Kirschen vorzufinden, die jedoch bereits abgängig sind. Im



Südosten, im Bereich des ehemaligen Ziergartens bestehen eine Reihe von vier Roteichen, eine Stieleiche sowie eine Esskastanie parallel der randlichen Sträucher. Ursprünglich zur Einfassung der Gartenflächen vorhandene Heckenstrukturen sind aufgrund „durchgewachsener“ Sträucher (vor allem Brombeere) nicht mehr als Heckenstrukturen erkennbar.

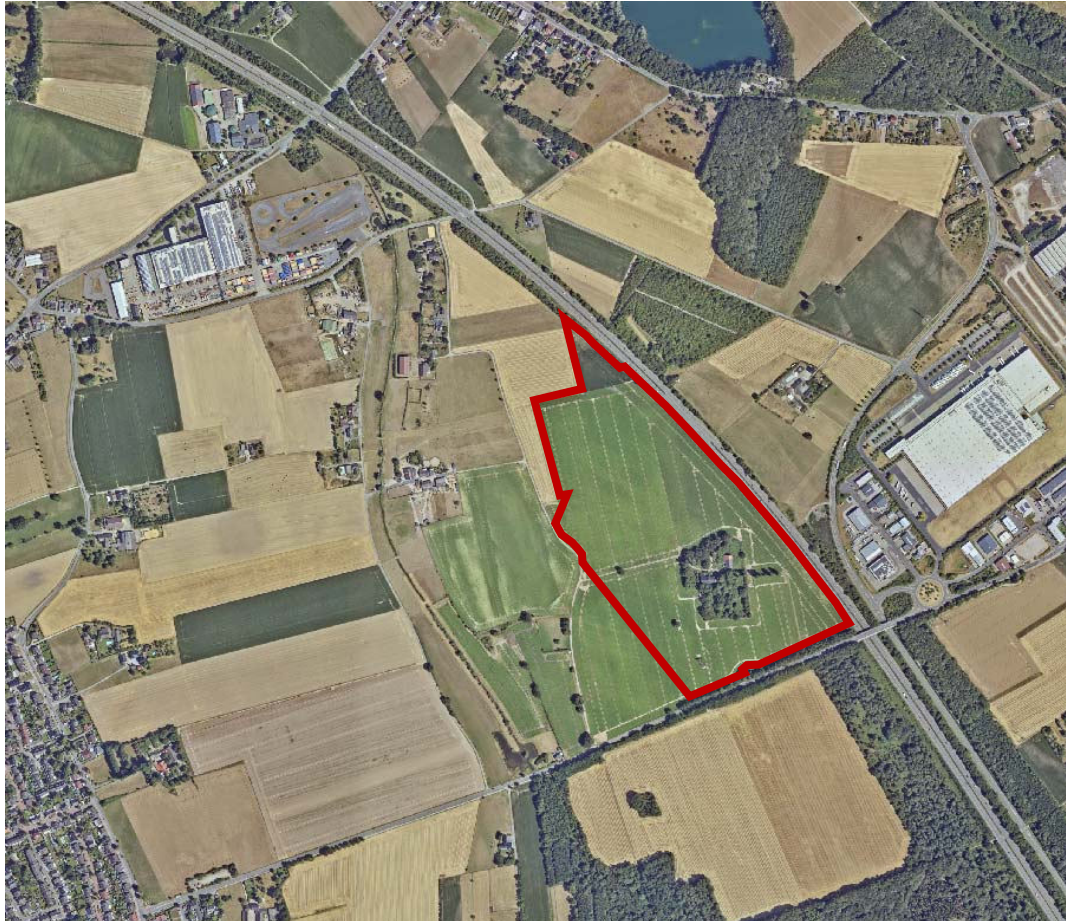


Abb. 19: Luftbild Geltungsbereich und Umgebung o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Die Hofanlage ist über eine geschotterte Zufahrt von dem ca. 5 m breiten geschotterten Bruckmannshofweg (teils mit Schlaglöchern; im Eigentum der Stadt Rheinberg) mit Anbindung an die Alpsrayer Straße erschlossen. Zusätzlich besteht auf der Alpsrayer Straße eine weitere Anbindung mit einem Wiesenweg Richtung Hofanlage, der östlich der Hofanlage durch fünf Pyramiden-Pappeln (Schwarzpappeln/Hybridpappeln; davon eine Pappel bereits abgebrochen und mit neuem Austrieb) markiert ist. Vereinzelt sind weitere Pappeln östlich und westlich der vorhandenen Gebäude vorzufinden. Aufgrund des überkragenden Böschungsbewuchses und begleitenden Baumbeständen der Alpsrayer Straße ist die Anbindung im ansteigenden Straßenbereich kaum sichtbar.

Die Alpsrayer Straße ist zur Kreuzung der BAB 57 in Dammlage geführt. Die Böschungen sind eingegrünt. Die BAB 57 ist ebenfalls eingegrünt, wobei die Eingrünung auf der Westseite im nördlichen Teil der genannten Flurstücke deutlich breiter ausfällt als im Umfeld der Hofanlage Haus Heideberg. Im südlichen Abschnitt des Bruckmannshofwegs sind stellenweise begleitende Bäume vorhanden. Innerhalb der Ackerflächen südlich der Hofanlage Haus Heideberg sind drei Einzelbäume (davon ein Naturdenkmal (Silberlinde)) erkennbar. Die Silberlinde ist nicht mehr als markanter Baum vorhanden, sondern nur noch als „Restfragment“ eines Baums zu bezeichnen. Arttypisch ist bereits eine Verjüngung mit Stockausschlägen und Wurzelbrut erkennbar. Bei den

anderen beiden Bäumen handelt es sich um eine Stieleiche (an der heutigen Zufahrt Hofanlage vom Bruckmannshofweg) und einen Bergahorn (mit Hochsitz).

Bereiche westlich des Bruckmannshofwegs sind ebenfalls ackerbaulich genutzt, im Südwesten aber stärker mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken gegliedert als Flächen östlich des Bruckmannshofwegs.

Im Westen erstrecken sich beidseits des Fließgewässers Heydecker Ley mit angrenzenden Grünlandflächen innerhalb des ansonsten ackerbaulich genutzten Raums bewirtschaftete Hofanlagen (Hermeskath, Bruckmannshof, Hornemannshof; zum Teil mit Tierhaltung) und Einzelhäuser, die über den Bruckmannshofweg im Osten und den Grabenweg im Westen erschlossen sind. Bis zur Ortslage Alpsray schließen sich weitere ausgeräumte ackerbaulich genutzte Flächen an. Im Norden ist das Fahrsicherheitszentrum Rheinberg und ein großer gewerblicher Betrieb (Fördertechnik) zwischen der Saalhoffer Straße (K 14) und Heydecker Straße prägend. Östlich der BAB 57 liegen die Siedlungsbereiche der Rheinberger Ortsteile Annaberg und Millingen sowie gewerblich geprägte Bereiche mit großflächigen Baukörpern (u.a. Messe Rheinberg, ALDI Süd Regionallager, Amazon, DHL-Paketzentrum). Südlich der Alpsrayer Straße befinden sich landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich geprägte Bereiche. Es bestehen von den o.g. Flurstücken bzw. Ackerflächen nach Süden Fernblickbeziehungen zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (Schornstein), zur Halde Kohlenhuck mit Windenergieanlagen und Halde Pattberg, nach Osten auf mehrere Höchstspannungsmaste (380 kV) und großflächige gewerbliche Baukörper sowie die Autobahn, nach Norden auf den gewerblichen Betrieb (Fördertechnik) mit Mobilfunkmast und im Westen auf das Waldgebiet in der Leucht. Das Gewässer Heydecker Ley und die Wege Bruckmannshofweg sowie Grabenweg als auch die genannten Flurstücke im Norden werden durch oberirdische 10 kV-Freileitungen gekreuzt. Die zugehörigen Maste sind prägend und sichtbar.



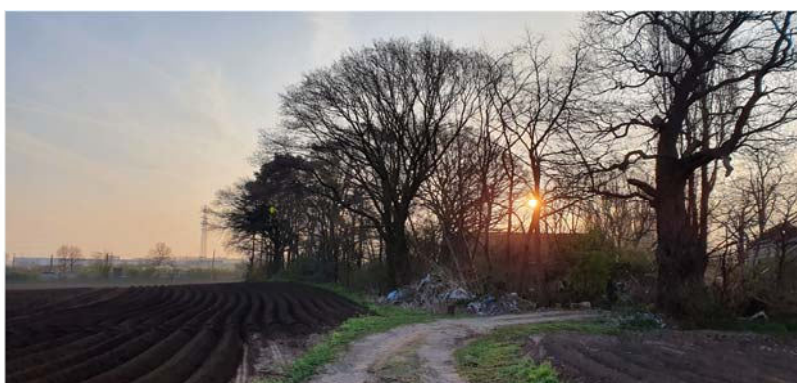
Blick vom Bruckmannshofweg nach Nordosten, Richtung heutiger Zufahrt zur ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg, Ackerflächen



Blick vom Bruckmannshofweg nach Osten Richtung ehemalige Hofanlage Haus Heideberg über Ackerflächen, Einzelbäume in Ackerflächen



Blick nach Norden, randliche Gehölze entlang der BAB 57; 10 kV-Leitung



Blick heutige Zufahrt Hofanlage vom Bruckmannshofweg, nördliche randliche Gehölze (zahlreiche Nadelgehölze), „Reststoffe“







Blick auf verfallene Gebäude, verrottende Holzstämmе und „Reststoffe“



Blick auf das erhaltenswerte Scheunengebäude und vorgelagerte mit Brombeeren überwucherte ehemalige Garten- und Wiesenflächen



Blick von Süden Richtung Norden auf ehemalige Hofzufahrt, Wiesenweg mit Hybridpappeln im Osten, randlich Gehölzbestände der BAB 57 im Osten



Blick von Süden nach Nordwesten auf die Hofanlage Haus Heideberg



Blick von Süden auf den Bruckmannshofweg, im Westen Ackerflächen (geplante Ökokontoflächen)

Silberlinde, Bergahorn und Stieleiche in Ackerflächen östlich des Bruckmannshofwegs



Esskastanie im Osten der Hofanlage

Abb. 20: Fotodokumentation Geltungsbereich und Umgebung (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG: 30.02.2022, 10.11.2022, 15.02.2023)

### Rechtliche Einschätzung

Der Geltungsbereich ist nach § 35 BauGB als Außenbereich einzuschätzen.

## 6. Fachgutachten und -planungen

Zur Beurteilung der Umweltsituation wurden Fachgutachten/-untersuchungen erarbeitet, deren Ergebnisse für die weitere Planung relevant sind.

### 6.1 Gutachterliche Aussagen zum Gehölzbestand im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg

Im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg besteht zahlreicher Gehölzbestand (Bäume und Sträucher). Prägnant ist auf dem gesamten Gelände die Brombeere.

Der Öffentlich bestellte Vermesser hatte für die Erstellung der Plangrundlage die Aufgabe, den Bewuchs und den Baumbestand ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe aufzunehmen und mit Stammumfang sowie Kronendurchmesser darzustellen. Weiterhin sollten Gebüsch-/ Gehölzflächen mit Umriss und überkragendem Kronentraufbereich sowie Hecken aufgenommen werden. Die Vermessungsarbeiten wurden im März 2023 durchgeführt. Aufgrund der Überwucherung des Geländes mit Brombeersträuchern und vorhandenen „Reststoffen“ ist die Zugänglichkeit des Geländes mit fortschreitender Vegetation äußerst schwierig. Die Daten wurden im Koordinatensystem ETRS89 / UTM 32N (EPSG Code 25832, ohne Zone 32) im Rahmen der offiziellen Plangrundlage für den Bebauungsplan Nr. 58 aufbereitet.

Geplant ist der Rückbau der vorhandenen verfallenen baulichen Anlagen. Ursprünglich war auch geplant, große Teile der ehemaligen Hofanlagenflächen in die Photovoltaik-Freiflächenanlage einzubeziehen und den Gehölzbestand im Norden und Süden zu entnehmen. Nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist eine weitgehende Erhaltung des Baumbestands um die Hofanlage erforderlich. Insofern musste auf diese Pläne verzichtet werden.

Es wurde ein ö.b.v. Sachverständiger für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Baumwertermittlung (Baumgutachter arboristNRW, Dorsten) beauftragt, Aussagen zum vorgefundenen Bestand und Qualität/Vitalität des Gehölzbestands zu treffen. Am 25.05.2023 erfolgte eine Begehung und eigenständige Baumaufnahme. Eine Nutzung der Vermessungsdaten mit den bereits eingemessenen Baumarbeiten erfolgte nicht.

Der Gutachter hat eigene Daten in Tabellen und GIS-System, „Einmessungen“ mit Graphiken und Dokumentation zur Verfügung gestellt, die nicht ohne aufwändige Aufbereitung zur Integration in die offizielle Plangrundlage des Öffentlich bestellten Vermessers (ÖbVI) nutzbar waren.

Nachdem geklärt war, dass eine vollständige Entnahme des Baumbestands, unabhängig vom Aufwand, Bodeneingriffen, der Kosten und des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs nicht möglich ist, wurden die Daten des Baumgutachters nur planungsbezogen mit den Daten der Vermessung in Einklang gebracht, die Baumartenbestimmung sowie Angaben zu abgestorbenen Bäumen und Bäumen ohne Zukunftsprognose übernommen. Vom Baumgutachter wurden 99 Einzelbäume aufgenommen sowie 18 als „Fällung“ ermittelte Bäume. Dabei wurden auch Bäume aufgenommen, die der ÖbVI aufgrund der Vorgaben nicht aufgenommen hat. Eine abschließende Baumaufnahme erfolgte durch den Baumgutachter infolge der fortgeschrittenen Vegetation und schlechten Zugänglichkeit am 25.05.2023 nicht, so dass in der Vermessung der Baumbestand nach Abgleich mit Luftbildern und Google Earth stimmig dokumentiert ist.



Auszugsweise werden Graphiken des Baumgutachters wie folgt abgebildet:



18 Bäume: davon 10 Kirschen, 2 Bergahorne, 1 Weide, 5 Föhren/Kiefern

Abb. 21: abgestorbene Bäume (grün) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023)



6 Bäume: davon 3 Kirschen, 1 Fichte, 1 Föhre/Kiefer, 1 Bergahorn

Abb. 22: keine Zukunftsprognose (Baumsymbol) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023)

Die Dokumentation des Baumbestands ist in den Anlagen U1.1 Bestand und Biotoptypen (Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und U1.2 zur 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray der Stadt Rheinberg dokumentiert. Auf diese wird verwiesen.

## 6.2 Geotechnische Untersuchung

Es liegt ein Geotechnischer Bericht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray des Büros für Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geol. Bernhard Büdenbender, Mülheim an der Ruhr, mit Stand 28.05.2023 vor. Es bestand die Aufgabe eine Baugrunderkundung sowie Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens zu treffen. Die folgenden Aussagen sind dem Geotechnischen Bericht zu entnehmen:

Zur Untersuchung der Bodenverhältnisse wurden zwischen dem 23.02. und 12.04.2023 im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (Anmerkung: ursprünglich beantragte ca. 27 ha) insgesamt 47 Kleinrammbohrungen (KRB 1 bis KRB 47) Durchmesser 60/50/40 mm bis 4 m unter GOK in einem Bohrraster von 100 m \* 100 m abgeteuft.

Mit den Bohrungen KRB 1 bis KRB 47 wurde der in der folgenden Tabelle dargestellte Bodenaufbau aufgeschlüsselt.

Nr.	Bodenart	Schichtunterkante (m unter GOK)	Bemerkung
1	<b>Oberboden:</b> Schluff, schwach feinsandig bis stark feinsandig, schwach tonig, humos, durchwurzelt, feucht, dunkelbraun	0,3 – 0,6	---
2	<b>Schluff:</b> Schluff, schwach feinsandig bis stark feinsandig, schwach tonig bis tonig, erdfeucht, weiche bis steife Konsistenz, braun bis rotbraun	0,7 – 1,1	In KRB 7 Schichtunterkante bei 1,7 m unter GOK
3	<b>Sand:</b> Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig bis schluffig, erdfeucht, locker gelagert, braun	0,9 – 2,1	In KRB 30 Schichtunterkante bei 3,5 m unter GOK
4	<b>Kiessand:</b> Mittelsand, grobsandig, schwach kiesig bis stark kiesig, erdfeucht, locker bis miteldicht gelagert, braun	4,0	---

Tab. 2: Übersicht über den Bodenaufbau (Quelle: Geotechnischer Bericht, Büro für Geologie und Umwelttechnik; Stand 28.05.2023)

Während der Bohrarbeiten wurde in den Bohrungen KRB 1 bis KRB 47 kein Grundwasser angetroffen. Das Bohrgut wurde als erdfeucht angesprochen.

Von der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) wird ein aktueller Grundwasserstand von 17,35 m NHN angegeben. Als höchster gemessene Grundwasserstand wird ein Wert von 20,50 m NHN genannt. Als Bemessungsgrundwasserstand wird ein Wert von 20,80 m NHN empfohlen. Vom Hersteller der PV-Module wird eine Gründungstiefe der Module von ca. 2,5 m unter GOK bei Rammgründung (Anmerkung: vom Investor/Vorhabenträger bevorzugte Gründungsart) angegeben. Bei einer mittleren Geländehöhe im Bereich der Untersuchungsfläche zwischen 25 m NHN und 27 m NHN entspricht dies einer Lage der Gründungsebene von 22,5 m NHN bis 24,5 m NHN. Auf der Grundlage der Bohrergebnisse und der derzeit zur Verfügung stehenden Grundwasserdaten ist nicht von einer Beeinflussung der Gründungsebene durch Grundwasser auszugehen.



Die geplante Baumaßnahme lässt sich aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten in die Geotechnische Kategorie 1 (GK 2) einstufen.

Auf Grundlage der Information des Vorhabenträgers/Investors thematisiert der Gutachter die Gründung der einzelnen Solarmodule über gerammte Stahlkonstruktionen. Die geplante Gründungsart entspricht in den EA Pfähle einer Gründung mittels gerammter Stahlrohrpfähle/Stahlprofile.

Gemäß den im Geotechnischen Bericht berechneten Durchlässigkeitsbeiwerten

- Oberboden: Korngrößenspektrum Ton bis Feinsand, Hauptkomponente Schluff:  $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s
- Schluffe: Korngrößenspektrum Ton bis Mittelsande, Hauptkomponente Sand, Schluffanteil 18-30% und Tonanteil 11-19%:  $k_f = 2,6 \cdot 10^{-7}$  bis  $3,7 \cdot 10^{-9}$  m/s
- Sande Korngrößenbereich Ton bis Mittelkies, Hauptkomponente Fein- und Mittelsand, Schluffanteil 9 – 12 %, untergeordnet Tonfraktion mit 5 – 7 % und die Kiesfraktion ca. 14 %:  $k_f = 9,8 \cdot 10^{-5}$  bis  $1,2 \cdot 10^{-6}$  m/s
- Kiessande Korngrößenbereich Feinsand bis Mittelkies, Hauptkomponente Sand, Kiesanteil bei 18 – 38 %:  $k_f = 7,0 \cdot 10^{-4}$  bis  $8,1 \cdot 10^{-4}$  m/s

weisen die im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage anstehenden Böden sehr gute bis geringe Durchlässigkeiten auf. Die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser über die durchwurzelte Bodenzone ist trotz der unterhalb des Oberbodens anstehenden gering durchlässigen Schluffe möglich. Voraussetzung ist, dass der Oberboden nach Fertigstellung der Installationsarbeiten zwischen den einzelnen Modulen aufgelockert wird und eine neue durchwurzelte Schicht erhält. Eine erneute Verdichtung des Oberbodens durch Baumaschinen o.ä. ist zu vermeiden.

Der Gutachter weist schließlich darauf hin, dass der Bericht zu einem frühen Planungsstadium erstellt wurde und bei Fortschreiten der Planung ggf. ergänzende Stellungnahmen notwendig werden.

Details sind dem Bericht zu entnehmen.

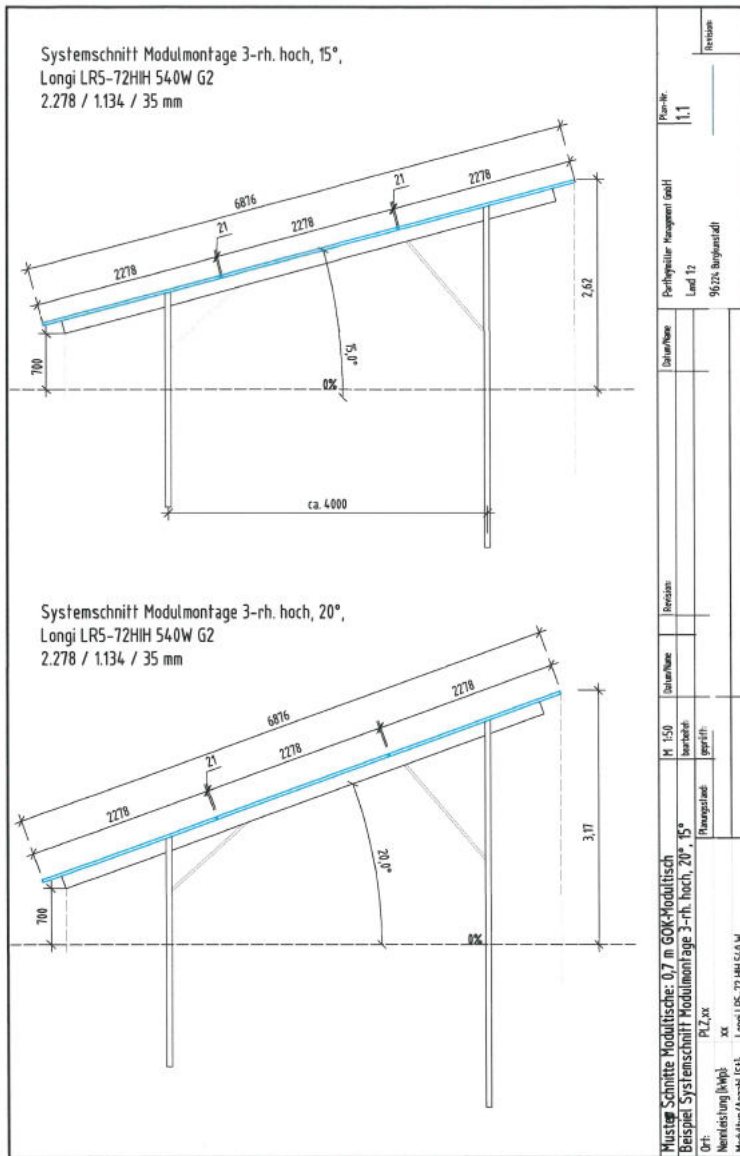
### **6.3 Immissionen (Blendwirkungen)**

Mit Datum vom 05.03.2023 besteht eine Kurzstellungnahme zu möglichen Blendwirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Rheinberg in Richtung der vorbeiführenden Bundesautobahn A57, der Alpsrayer Straße und der westlich der Anlage liegenden Wohnbebauung der IBT 4Light GmbH, Fürth, als Blendgutachter. Der Kurzstellungnahme sind folgende Aussagen zu entnehmen:

Auf Grundlage der ursprünglichen Beplanung von knapp 27 ha Fläche und Eingriff in den Gehölzbestand der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg wurde eine Vorprüfung durchgeführt, ob auf schutzwürdige Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich und den Verkehrsfluss der BAB 57, der Alpsrayer Straße und des Bruckmannshofwegs) Einwirkungen durch Blendwirkungen infolge Sonnenlichtreflexionen durch die geplante PV-Freiflächenanlage bestehen und welche Maßnahmen notwendig sind, um schädliche Umwelteinwirkungen bzw. eine Störung des Verkehrs auf der BAB 57 zu vermeiden.

Zugrunde gelegt wurden poly- oder monokristalline PV-Module, wobei der endgültige Typ noch nicht feststeht. Es wurde von einer Bauhöhe der Modulkonstruktionen von ca. 3,0 m mit entsprechenden Toleranzen zum Geländeausgleich sowie eine Querneigung der Modulreihen durch seitlich abfallendes Gelände von ca. + 1,5° .... +2,5°, punktuell etwas mehr ausgegangen. Konkrete

Geländehöhen der Vermessungsdaten konnten zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Höhen wurden überschlägig auf Basis der vorliegenden Höhen aus Google Earth, einer angenommenen Höhe der Beobachter von ca. 5,5 m und einer angenommenen Bauhöhe der Modulkonstruktionen von 3,0 m ermittelt. Es wurde von folgendem Systemschnitt einer Modulmontage ausgegangen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Ebenso wurden weitere Bestandsdaten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Bestandsaufnahme zu den wohnbaulichen Immissionsorten, konkreten Sichtbeziehungen und bereits vorhandenen Bepflanzungen erfolgte nicht.



Der Gutachter führt aus, dass die Anlagenausführung im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimiert wurde. Die Modulkonstruktionen sollen mit einer Ausrichtung der Modulreihennormalen auf 205° Südsüdwest mit einer Aufneigung auf 15° montiert werden. Die eingezeichneten Modulreihen zeigen lediglich symbolisch die Ausrichtung dieser Reihen, nicht aber die genaue Anordnung und Positionierung der Modulkonstruktionen. Durch diese Maßnahme mit Ausrichtung nach Südwesten können Blendwirkungen Richtung BAB 57 vermieden werden. Zum Schutz der Wohnbebauung im Außenbereich im Nordwesten/Westen sind Bereiche grün markiert, für die ein Sichtschutz vorgesehen werden muss. Sichtschutzhöhen sind ebenfalls angegeben von 2,80 m bis max. 4,80 m (Annahme über vorhandenem Gelände). Der Gutachter führt aus, dass ein solcher Sichtschutz durch eine entsprechend hohe und dichte, im betreffenden Zeitraum belaubte Bepflanzung oder durch bauliche Maßnahmen am Zaun wie Wellblech- oder Kunststoffplatten, textiler Sicht- oder Sonnenschutz usw. realisiert werden kann. Bei Realisierung des Sichtschutzes durch eine Anpflanzung ist möglichst eine Mischung aus früh austreibenden, stark verästelten Gewächsen vorzusehen.

Abb. 23: Mustersystemschnitt o.M.

Bis zum Erreichen des endgültigen und wirksamen Vegetationszustandes sind ggf. entsprechende Zwischenmaßnahmen vorzusehen. Da die Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten sowie die bei dieser Nutzung möglichen Sichtachsen zu den Oberflächen der PV-Module nicht geklärt werden konnten, wird empfohlen, die Sichtschutzmaßnahmen bei Bedarf und unter Berücksichtigung von bereits vorhandenem Bewuchs oder baulichen Gegebenheiten zu errichten.

Die folgende Abbildung des Gutachters zeigt durch gelb/schwarze Kreise die in der Umgebung der geplanten Anlage vom Gutachter erkannten Immissionsorte, die notwendige Ausrichtung der geplanten Photovoltaik-Module zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sowie grüne Bereiche im Westen und Norden, für die ein Sichtschutz für Wohnnutzungen im Außenbereich für erforderlich gehalten wird.



Abb. 24: Immissionsorte, Maßnahmen für die geplante PV-Anlage o.M. und genordet (Quelle: IBT4Light GmbH, Fürth, 05.03.2023)

Details sind der vorliegenden Kurzstellungnahme zu entnehmen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich von der Platzrunde des Flugplatzes Kamp-Lintfort in ca. 2 km Entfernung tangiert wird. Durch Maßnahmen der Technischen Planung und Wahl des Anlagentyps (Antireflexions-Beschichtung des Glases, nicht reflektierende Gehäuse) kann berücksichtigt werden, dass der Flugbetrieb nicht durch Reflektionen der PV-Module gestört wird (Blendwirkung).

#### 6.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 69. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg einschließlich Rückbau der Hofanlage „Haus Heideberg“ wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und / oder Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die

geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfeld des Haus Heideberg und durch die naturnahe Gestaltung weiterer westlich gelegener Flächen im Rahmen eines Ökokontos gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten, einer Brutvogelerfassung im Jahr 2022 und eigener Ortsbegehungen zur Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2023 sowie im Januar 2024 zur Erfassung von Höhlenbäumen.

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der in NRW planungsrelevanten Arten

Säugetiere (Fledermäuse):

- 1 Braunes Langohr
- 2 Zwergfledermaus

Vögel:

- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Nachtigall

sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- Gehölzbrüter
- bodenbrütende Arten offener Feldfluren
- Gebäudebrüter

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Individuenschutz formuliert. Diese umfassen zeitliche Regelung der Baufeldräumung im Bereich der Gehölze, der offenen Vegetation und der Gebäude und ggf. darauffolgende Vergrämuungsmaßnahmen.

Individuenschutz für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten

Abbrucharbeiten fledermaus- oder brutvogelrelevanter Strukturen an den Gebäuden haben aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres zu erfolgen. Sollte der Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitfenster erfolgen müssen, ist zwingend eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (Sicherung entweder über behördliche Anordnung oder vertraglich zwischen Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor).

Individuenschutz für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen. Vorlaufend zu den Gehölzarbeiten sind zu entnehmende ältere Bäume auf Höhlungen und Spalten zu kontrollieren. Für Fledermäuse geeignete Höhlen und Spalten sind zwischen dem 20. August und dem 10. November desselben Jahres fachkundig mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Die Fällung ist dann frühestens zehn Tage nach Anbringen des Verschlusses möglich.

Individuenschutz für Brutvogelarten der offenen Vegetation

Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.

Zusätzlich ist eine Maßnahme zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion aufgrund des Rückbaus der Hofanlage und der Entnahme von Bäumen mit Höhlen formuliert.

#### CEF-Maßnahme für Fledermäuse

Um den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des Geltungsbereichs für das Braune Langohr und Zwergfledermaus sicherzustellen, ist frühzeitig vor Baubeginn/Rückbau sowie Baumentnahmen ein „Bat-Condo“ zu errichten. Dieses bietet verschiedene Quartiermöglichkeiten in hohen Stückzahlen und wirkt daher multifunktional für den Abriss der Gebäude, Mauern, Einbauten usw. und die Entnahme der Bäume mit Höhlen, die potentielle Fledermausquartiere darstellen. Das „Bat-Condo“ ist im westlichen Altholzstreifen (der Maßnahmenfläche ehemalige Hofanlage), zu errichten, da die Leitlinienfunktion den Tieren das Auffinden erleichtert. Der genaue Standort kann dem Rahmenkonzept als auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden. Der Standort wurde ausgewählt, da hier mehrere Höhlenbäume vorhanden sind. Zudem ist davon auszugehen, dass der Standort von Rückbauarbeiten nicht betroffen sein wird.

Das „Bat-Condo“ dient als multifunktionale Maßnahme auch für die Entnahme von Bäumen mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Die „Multifunktionalität“ der Maßnahme gilt auch dann, wenn der Rückbau vor der Baumentnahme erfolgt. Die Bäume dürfen zeitlich gesehen erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 58 entnommen werden, während der Rückbau der ehemaligen Hofanlage unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans vorgenommen werden kann.

Beispiele für ein Bat-Condo sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise im Bebauungsplan zu übernehmen und werden vertraglich gesichert. Die CEF-Maßnahme ist im Bebauungsplan Nr. 58 festzusetzen. Ggf. wird die CEF-Maßnahme bereits zum Rückbau der Hofanlage von behördlicher Seite angeordnet werden.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

Details können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden.

## **7 Städtebauliches Rahmenkonzept**

### **7.1 Planungsalternativen**

Auf Ebene des Bebauungsplans zielt die Alternativenprüfung nicht mehr auf die Standortfrage, sondern auf Planungsvarianten zu dem konkreten Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs. Bezüglich der Standortfrage der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf die Begründung zur im Parallelverfahren aufgestellten 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg verwiesen.

Die Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich



- im Westen aufgrund der regionalplanerischen Vorgabe zur Erhaltung der Funktion des Regionalen Grünzugs sowie der vom Vorhabenträger/Investor eingebrachten Flächen/Flurstücken bzw. der Verfügungsgewalt über Flurstücke
- im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg aufgrund der erfolgten Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zur Inanspruchnahme von östlichen Teilflächen  
Diskutiert wurde auch
  1. die komplette Inanspruchnahme der Hofanlage einschließlich des vorhandenen Gehölz- und Strauchbestandes und
  2. die Inanspruchnahme von südlichen und nördlichen Gehölz- und Strauchflächen der Hofanlage Haus HeidebergAufgrund des Vetos der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu den Varianten 1. und 2. wurde diese nicht weiterverfolgt.
- im Osten aus der Berücksichtigung eines „Freistreifens“ (Die Autobahn GmbH des Bundes)  
Ursprünglich war die gesamte Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgeschlossen. Aufgrund ähnlicher Projekte und diesbezüglicher Stellungnahmen der Die Autobahn GmbH des Bundes wird zunächst von einer Machbarkeit der Inanspruchnahme von Teilflächen innerhalb der Anbauverbotszone ausgegangen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Die Autobahn GmbH des Bundes lediglich Folgendes geäußert: *„Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40 m Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.“*  
Hinsichtlich des zu berücksichtigenden „Freistreifens“ entlang der BAB 57 bestanden ebenfalls Alternativen. Da bei einer kompletten Berücksichtigung der 40 m Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 57 große Flächen einer Photovoltaik-Nutzung entzogen werden und von einer geringeren Tiefe des „Freistreifens“ als 40 m aufgrund ähnlicher Projekte an Bundesautobahnen ausgegangen werden kann, wurde ein „Freistreifen“ von 11,50 m (davon 5,00 m Wiesenweg und 6,50 m Pflanzstreifen) ausgegangen. Eine abschließende Prüfung kann erst auf der Ebene der Baugenehmigung durch das dann zuständige Fernstraßen-Bundesamt vorgenommen werden.
- im Norden aufgrund der vom Vorhabenträger/Investor eingebrachten Flurstücke bzw. Flurstücke, für die ein Verfügungsrecht in Aussicht steht  
Diskutiert wurde die Einbeziehung von weiteren Flächen entlang der BAB 57. Aufgrund eines weiteren die BAB 57 querenden Regionalen Grünzugs und des Einspruchs des Regionalplanungsträgers wurde diese Variante, die zudem mit Flächentausch verbunden gewesen wäre, nicht weiterverfolgt.

Der Vorhabenträger/Investor ist ursprünglich von der Möglichkeit ausgegangen, dass die drei in den Ackerflächen befindlichen Einzelbäume entnommen werden können. Die Silberlinde wird trotz des Schadens nach Blitzeinschlag als Restfragment von der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin als Naturdenkmal eingestuft, die beiden anderen Einzelbäume (Bergahorn und Stieleiche) sind gemäß Landschaftsplan als Geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen. Weiterhin scheidet die Inanspruchnahme einer Esskastanie östlich der Hofanlage aufgrund der Einstufung als gemäß Landschaftsplan Geschützter Landschaftsbestandteil nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel aus.

Für die Erschließung des geplanten Solarparks sind als Varianten die bestehende Ackerzufahrt über die Alpsrayer Straße und die heutige Hofzufahrt über den Bruckmannshofweg zu benennen. Infolge der nicht möglichen Inanspruchnahme von ca. 4,3 ha im Westen aufgrund des Funktionserhalts des Regionalen Grünzugs sowie notwendiger Eingrünungen im Nordwesten aus Gründen des Blendschutzes der schutzwürdigen Nutzungen entlang des Grabenwegs/Bruckmannshofweg wurde die Variante Erschließung über den Bruckmannshofweg nicht weiterverfolgt. Zudem sollen die verfallenen baulichen Anlagen des Hofes Haus Heideberg kurzfristig zurückgebaut werden,

so dass eine Erschließung über den Bruckmannshofweg wenig Sinn macht. Die Entscheidung fiel somit für die bestehende Zufahrt über die Alpsrayer Straße. Der interne Erschließungsweg kann somit auch in der erforderlichen Ausrichtung der Photovoltaik-Module ausgerichtet werden.

Bei der Dimensionierung der überbaubaren Flächen/Aufstellflächen für die Photovoltaik-Module wurden Verschattungen durch bestehende Gehölze und Sträucher in angemessener Weise berücksichtigt. Als Alternative wurde diskutiert, lediglich 3,00 m Mindestabstände zur umgrenzten Maßnahmenfläche M1 vorzusehen. Dies wurde aufgrund ausreichender Schutzabstände für die Gehölze nicht weiterverfolgt.

Schließlich wurden Varianten bezüglich der Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und deren Tiefen geprüft. Um eine möglichst gute Ausnutzung für die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erreichen, soll die westliche Eingrünung im Zuge des Ökokontos erfolgen. Alternativ hätte eine Einbeziehung einer mindestens 6,50 m breiten Eingrünung im Westen in die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Reduzierung der Aufstellflächen bedeutet. Entlang der Nordwestgrenze und Nordgrenze wurden Mindesttiefen von rahmenden Eingrünungen von 6,50 m berücksichtigt. Aufgrund zusätzlicher flächiger Eingrünungen wird diese Breite für angemessen erachtet, neben der landschaftlichen Eingrünung auch den Schutz vor Blendwirkungen zu ermöglichen.

Weitere Alternativen bestehen nicht.

## 7.2 Rahmenkonzept

Für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 58 wurde ein Rahmenkonzept erarbeitet, das die Grundzüge der Planung darstellt. Es ist Anlage zum Bebauungsplan.

Im Folgenden werden die Grundzüge des Rahmenkonzepts textlich erläutert.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 ca. 22,46 ha<sup>1</sup>

Orange abgegrenzte Photovoltaik-Freiflächenanlage als sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung innerhalb der EEG-Förderkulisse von 500 m mit Entwicklung von Extensiven Grünlandflächen und gleichzeitiger Schafbeweidung ca. 20,10 ha\*<sup>2</sup>  
nördlich der Alpsrayer Straße, westlich der BAB 57 und östlich des Bruckmannshofwegs, ca. 330 m Breite in Ost-West-Ausrichtung mit Erschließung über vorhandene Ackerzufahrt von der Alpsrayer Straße, Führung 5,0 m breiter Fahrweg innerhalb

Die Abgrenzung der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgte im Westen nach Vorgabe des Trägers der Regionalplanung, so dass dem LEP NRW 7.1-5 Ziel Grünzüge, dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln/2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Rechnung getragen wird. Mehr als die Hälfte des schematisch im Regionalplan Ruhr abgegrenzten Grünzugs bleibt ohne „siedlungs-räumliche Inanspruchnahme“ i.S. einer „Bauflächendarstellung“ (unabhängig von zulässigen privilegierten Nutzungen nach § 35 BauGB) erhalten. Das Ziel der Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Festlegung Regionaler Grünzug bleibt gewährleistet.

Im Osten erfolgte die Abgrenzung der orange abgegrenzten Freiflächenanlage in einem Abstand von 11,5 m zur Liegenschaftsgrenze/Flurstücksgrenze der BAB 57 („Freistreifen“).

---

<sup>1</sup> Die Abweichung bei der Addierung der Nutzungen ergibt sich rundungsbedingt.

<sup>2</sup> Auf Ebene des FNPs ist das Flurstück 373, Flur 1, Gemarkung Rheinberg mit in die Photovoltaik-Freiflächenanlage integriert (deshalb hier 20,12 ha), um „Darstellungsrestflächen“ zu vermeiden, im Rahmenkonzept/B-Plan Nr. 58 wird die tatsächliche Abgrenzung berücksichtigt.

---

Im Norden ergibt sich die Abgrenzung ebenfalls durch die Grenzen der von den Vorhabenträgern/Investoren eingebrachten Flurstücke bzw. durch die vorhandene 10 kV-Freileitung einschließlich Schutzabstand von 3 m zur Leitungssachse.

Ein bestehendes noch nutzbares Scheunengebäude der ehemaligen Hofanlage, das als Winterquartier für Schafe dienen soll, sowie östliche Freiflächen der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg (ehemalige Garten-/Wiesenflächen mit einem geringen Anteil an Baumbestand und hohem Anteil an Brombeeren bewachsenen Flächen) sind in die orange abgegrenzte Photovoltaik-Freiflächenanlage integriert (Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel). Für den Bereich ist die Entnahme von 16 Bäumen (davon vier nach Landschaftsplan geschützte Bäume (zwei Hainbuchen, zwei Stieleichen) sowie sieben Hybridpappeln und vier Roteichen) sowie die flächige Entnahme der Brombeerbestände geplant. Zusätzlich wird eine bereits abgestorbene Weide entnommen. Eine in diesem Streifen befindliche Esskastanie mit dem Schutzstaus Geschützter Landschaftsbestandteil (Einzelbaum) bleibt nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Schutzabstand von 20 m erhalten.

Ebenfalls bleiben drei innerhalb der heutigen Ackerflächen stehende Einzelbäume (als nach Landschaftsplan geschützte Bäume i.S. Geschützter Landschaftsbestandteil (Einzelbaum): Bergahorn und Stieleiche sowie als Naturdenkmal Silberlinde mit einem Schutzabstand von 20 m (Schutzflächen je 400 m<sup>2</sup>)) erhalten.

Innerhalb der orange abgegrenzten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind blau abgegrenzte Aufstellflächen für Photovoltaikmodule (i.S. überbaubare Flächen) in einer Größenordnung von ca. 18,06 ha geplant. Weiterhin wird das bestehende, noch nutzbare Scheunengebäude innerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von 410 m<sup>2</sup> (blaue gesonderte Abgrenzung) als Winterquartier für Schafe (Beweidung der zu entwickelnden extensiven Grünlandflächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen) gesichert.

Insgesamt soll eine Gesamtversiegelungsrate von 65 % nicht überschritten werden. Die Gesamtversiegelungsrate wird aufgrund der Sicherung eines Bestandsgebäudes und der langen Strecke der internen Erschließung bis zum Bestandsgebäude mit ggf. notwendigen Schotterrasenflächen zur Gewährleistung der Befahrung etwas größer als bei vergleichbaren Projekten angesetzt.

Die Photovoltaik-Module sollen zur Vermeidung der Blendwirkung des Verkehrs der BAB 57 in einem Winkel vom 205° und mit einer Neigung von 15° zur Horizontalen ausgerichtet werden sowie eine Gesamthöhe von 3,00 m über Gelände nicht überschreiten. Der Bodenabstand Unterkante der Unterkonstruktion der Photovoltaik-Module soll mindestens 0,80 m betragen (Modulanordnung 3-rh hoch) - – abweichend vom Mustersystemschnitt in Kapitel 6.4. Als Gründung sind grundsätzlich Stahlrammpfosten projektiert gewesen. Ob diese aufgrund der vorliegenden Bodenverdachtsflächen überhaupt zum Tragen kommen können oder ballastierte Stahlpfosten als Gründung der Photovoltaik-Module verwendet werden, wird derzeit seitens der Vorhabenträger/Investor geprüft.

Der Reihenabstand wird mit mindestens 3,00 m angegeben.

Es sind 6 bis 8 Trafos innerhalb der orange abgegrenzten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu berücksichtigen, deren Lage derzeit noch nicht feststeht. Weiterhin soll ein Speicher Berücksichtigung finden, dessen Lage erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließend festgelegt werden kann. Im Zuge der vorläufigen Technischen Planung wurde ein Standort nördlich der Hofanlage berücksichtigt.

Im Norden und Westen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen 10 kV-Freileitung auf durchschnittlich 6,50 m Breite randliche Eingrünungsmaßnahmen in Form von Sträuchern mit einzelnen Überhältern vorgesehen. Mit den Eingrünungen sollen Blendwirkungen auf die westlich/nordwestlich bestehenden schützenswerten Nutzungen im Außenbereich vermieden werden. Nach Westen wird im Übergang zu den geplanten Ökokontoflächen auf randliche Eingrünungen innerhalb der orange abgegrenzten Photovoltaik-Freiflächenanlage verzichtet. Hier erfolgt eine Eingrünung im Zuge und auf Flächen der Ökokontoentwicklung (randliche Sträucher).

Nach Süden im Übergang zur Alpsrayer Straße besteht im Böschungsbereich der Straße eine vorhandene Eingrünung. Diese wird westlich der vorhandenen Ackerzufahrt auf der Alpsrayer Straße lichter, so dass eine zusätzliche Strauchpflanzung berücksichtigt wird. Weiterhin sollen Wiesenflächen angelegt werden.

Für den Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg einschließlich des Baumbestands ist die Maßnahmenfläche M 1 im Rahmenkonzept enthalten:

Maßnahmenfläche 1 im Bereich der ehem. Hofanlage Haus Heideberg ca. 1,25 ha

Folgende Maßnahmen sollen zum Tragen kommen:

- Erhalt des Gehölzbestands unter Berücksichtigung vorliegender baumgutachterlicher Erkenntnisse (abgestorbene Bäume/keine Zukunftsprognose)  
Verweis auf die Anlage U1.2 Bestand und Biotoptypen Hofanlage Haus Heideberg/Einzelbäume in Ackerflächen östlich Bruckmannshofweg die Art des Baumbestands betreffend
- ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachtem Bauschutt, Abbruchmaterialien, Holzlager und sonstigen Abfällen
- Rückbau der verfallenen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. (ohne Eingriff in tiefere Bodenschichten)/Entsiegelungsmaßnahmen mit weitgehender Verwertung, ansonsten ordnungsgemäße Entsorgung
- Entwicklung Extensives Grünland mit Schafbeweidung
- Neuanlage Hecken im Osten
- Pflegemaßnahmen Gehölze soweit erforderlich
- ggf. gesondertes Pflege- und Entwicklungskonzept im Rahmen des Rückbaus
- Fledermaushotel (Bat-Condo) als CEF-Maßnahme im Westen (Rückbau Gebäude, Mauern, Einbauten usw. und Entnahme Bäume mit Baumhöhlen)

Entlang der BAB 57 ist ein Streifen von 11,5 m Breite als Maßnahmenfläche 2 im Rahmenkonzept mit einer Größe von ca. 1,12 ha

dargestellt. Innerhalb dieses Streifens soll eine 5,0 m breite Fläche parallel der Liegenschaftsgrenze der BAB 57 (angrenzend an den Böschungsbereich der BAB 57) als Wiesenflächen angelegt werden (Funktion „Freistreifen“ für die Autobahn GmbH). Ob zusätzlich eine Sicherung zur Begehung und Befahrung für die Autobahn GmbH erfolgen muss, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Westlich des 5,0 m Wiesenstreifens soll eine 6,50 m breite Flächen mit Sträuchern angelegt werden, die Eingrünungsfunktion übernehmen soll. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist mit Fahrbahnarbeiten an der BAB 57 und ggf. auch Entnahmen von Gehölzen im Böschungsbereich der BAB 57 zu rechnen. Mit der Neuanlage von Sträuchern entlang der BAB 57 kann die Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch bei Entnahme von Gehölzen im Böschungsbereich gewährleistet werden.

Weiteres ist der Anlage 1 Rahmenkonzept zur Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ i.O.M. 1 : 1.000/2.000 zu entnehmen.

## **8 Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 58**

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise sind zur Vorentwurfsfassung in das Rahmenkonzept integriert.



## 8.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Rahmenkonzept/in der Planzeichnung mittels Planzeichen 15.13 der PlanzV abgegrenzt (vgl. auch Abbildung 2). Dabei erfolgte die Abgrenzung zur Erfassung aller Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die von der Planung betroffen sind.

## 8.2 Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB)

### 8.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind bauplanungsrechtlich als gewerbliche Anlagen einzustufen. Planungssicherheit schafft aufgrund der heutigen Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB und aufgrund der Planung eines Vorhabenträgers/Investors ausschließlich die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Als Art der baulichen Nutzung ist demgemäß ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz SO PV-F) für eine Fläche von ca. 20,10 ha festgesetzt worden.

Grundlage für die Festsetzung ist die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg und die dort getroffene Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage, die im Parallelverfahren aufgestellt wird. Bei Rechtskraft der 69. FNP-Änderung gilt die Festsetzung nach § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Festsetzung wird erstmalig auf bisherigen Ackerflächen und geringfügig nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel auf ehemaligen Garten- und Wiesenflächen mit geringen Gehölzbeständen sowie einer mit einer Scheune bebauten Fläche der Hofanlage Haus Heideberg (rund 0,5 ha) die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet.

Analog der Festsetzungssystematik bei Baugebieten nach § 2 bis 9 BauNVO wurde die Zweckbestimmung, allgemeine und ausnahmsweise Zulässigkeit, auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO (Art) und nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit §§ 16 ff BauNVO, wie folgt, definiert:

Das sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz SO PV-F) dient der Errichtung und dem Betrieb von photovoltaischen Anlagen einschließlich damit verbundener Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff sowie der Haltung von Schafen Allgemein zulässig sind:

- a. aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen als poly- oder monokristalline Photovoltaik-Module in stationärer, ortsfester Bauweise (die Art der Verankerung der Modultische - entweder über Gründung mit Stahlrammpfosten (Rammtiefe max. 2,50 m; vgl. hierzu Hinweis 2) oder mit Fundamenten ballastierte Stahlpfosten)
- b. Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus dem Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der 40 m Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG mit einer Grundfläche von max. 100 m<sup>2</sup> und ausschließlich dann, wenn die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern die Photovoltaik-Freiflächenanlage einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.
- c. Anlagen zur Unterbringung von Schafen als Winterquartier

- d. sämtliche ansonsten für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen sowie zur Sicherung der Anlagen notwendige Einfriedungs- und Toranlagen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- e. wasser- und luftdurchlässige Schotterrasenflächen im Zufahrtbereich bis zum bestehenden Scheunengebäude (Winterquartier für Schafe) und als Aufstellflächen für die Feuerwehr.

Mit den obigen Festsetzungen wird das Rahmenkonzept bezogen auf die Zulässigkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Schafbeweidung festsetzungsmäßig umgesetzt. Zusätzlich werden Regelungen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus dem Strom der Photovoltaik-Anlage getroffen. Diese entsprechen im Großen und Ganzen den in § 249a Abs. 4 BauGB getroffenen Sonderregelungen für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und tragen dem Nachhaltigkeitsaspekt sowie dem Klimaschutz Rechnung. Von der Regelung umfasst sind alle Anlagenteile, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen. Dies ist der Fall, wenn sie für diese Funktion erforderlich oder zumindest förderlich sind. Neben dem Elektrolyseur selbst und dem notwendigen Wasserstoff-Speicher können dies Steuerungsmodule oder Kühlungen sein. Auch die Ergänzung der Anlage um einen Batteriespeicher fällt darunter, sofern dieser die Funktion hat, die von der Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellte Energie effektiver für die Zwecke der Wasserstoffherstellung zu nutzen.

Um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu begrenzen und nur kleinere untergeordnete Anlagen zuzulassen, ist die räumliche Größe der baulichen Anlagen begrenzt. So dürfen die baulichen Anlagen der Gesamtanlage, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche in Anspruch nehmen und gemäß zeichnerischer Festsetzung eine Höhe von maximal 3,00 m über dem Bezugspunkt aufweisen. Diese Höhe gilt ebenfalls für die geplanten Photovoltaik-Module.

Schließlich wird durch die Festsetzung klargestellt, dass die Kapazität der installierten Speicher die Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) nicht erreichen darf, da in der Nachbarschaft schützenswerte Nutzungen in Formen von Wohngebäuden bestehen. Zusätzlich ist geregelt, dass die Anlage zur Herstellung der Speicherung von Wasserstoff außerhalb der 40 m Anbauverbotszone der BAB 57 liegen muss, da es bei den baulichen Anlagen um feste Einrichtungen handelt, die nicht durch eine mögliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 und 8 FStrG erfasst sein werden.

Als Nebenanlagen zu einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind neben der Einfriedung, den notwendigen Wegen und Zufahrten folgende bauliche Anlagen einzuordnen: Trafo- und Übergabestationen, Wechselrichter, Anlagen zur Speicherung von elektrischem Strom und zur Eigenversorgung, dabei ist die Aufzählung nicht abschließend.

Bezogen auf die Abgrenzung des Sondergebiets im Osten zur BAB 57 werden Teile der 40 m tiefen Anbauverbotszone (21,63 m; davon 18,63 m baulich), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in das SO PV-F einbezogen. Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand Privilegierungen möglich, so dass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Vorgehensweise bei anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen davon ausgegangen, dass dem Grunde nach die Anbauverbotszone mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant werden kann, wenn zwischen der BAB 57 und der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein „Freistreifen“ verbleibt und eine Rückbaupflichtung für bauliche Anlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage vom Vorhabenträger/Investor im Falle eines etwaigen Ausbaus der BAB 57 zugesichert wird. Ein sechsspuriger Ausbau der BAB 57 nördlich des Kreuzes Kamp-Lintfort (mit der BAB 42) ist derzeit weder im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen, noch ist ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Für den Abschnitt sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel höchstens Fahrbahnarbeiten mit ggf. möglicher Entnahme der Gehölze auf der Böschung der BAB 57 vorgesehen. Der „Freistreifen“ wird mit 5,0 m als Wiese ab der Liegenschaftsgrenze sowie zusätzlich 6,50 m für eine strauchartige Bepflanzung (insgesamt 11,50 m) vorgesehen. Zusätzlich bleiben 3,0 m als Wiesenflächen (Betriebsweg) innerhalb des SO PV-F gemäß konzeptioneller Planung von baulichen Anlagen (außer Zaunanlage als Nebenanlage) frei.

Laut einer Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen eines ähnlichen Vorhabens ist die Größe des Schutzstreifens einerseits abhängig von der vorhandenen Böschung und dem jeweiligen Baumbewuchs. Ein pauschales Maß ist derzeit nicht bekannt. Andererseits spielt bei der Bemessung des Schutzstreifens z.B. auch der Aufprallschutz für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge eine Rolle. Ferner kommt es darauf an, ob innerhalb des fraglichen Bereichs autobahneigene Anlagen errichtet sind. Nach derzeitigem Kenntnissstand liegen im Böschungsbereich auf Liegenschaften des Bundes lediglich Streckennetzkabel. Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der BAB 57 kann im vorliegenden Fall durch entsprechende Ausrichtung der Photovoltaik-Module sowie Begrünungen erreicht werden (Umsetzung durch Festsetzung im B-Plan Nr. 58). Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer kann damit gewährleistet werden. Die Umsetzung der staatlichen Klimaschutzziele und der Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen dem Gemeinwohl bzw. dem Wohl der Allgemeinheit, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie schaffen Möglichkeiten der dauerhaft bezahlbaren Energie. Die für die Solarenergienutzung einschlägigen Ziele der Raumordnung sind umzusetzen. Standorte von Solaranlagen entlang von Bundesfernstraßen sind zulässig. Bei Abrücken der Anlagen zur Einhaltung der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG ist die Zulässigkeit der Anlage aus raumordnerischer Sicht in Frage zu stellen, da „Restflächen“ verbleiben. Dies gilt auch unter Betrachtung des im Baugesetzbuch festgelegten Optimierungsgrundsatzes, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss. Freiflächensolaranlagen sind temporäre Anlagen, die ohne großen Aufwand zurückgebaut werden können und nicht mit festen Gebäuden vergleichbar sind. Unabhängig davon sind die Stadt Rheinberg und der Vorhabenträger/Investor bereit, vertraglich zuzusichern, dass sollte innerhalb der veranschlagten Laufzeit des Solarparks von ca. 20 Jahren, ein Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der BAB 57 im relevanten Streckenabschnitt gefasst werden, bei Betroffenheit die Solaranlagen innerhalb der für die Erweiterung der BAB 57 benötigten Flächen unverzüglich zurückgebaut werden. Damit kann den Vorgaben des § 9 Abs. 3 FStrG Rechnung getragen werden. Entsprechende Regelungen können vertraglich zwischen der Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor einerseits sowie der Die Autobahn GmbH des Bundes und dem Vorhabenträger/Investor andererseits gesichert werden.

Für Bauanträge innerhalb der Anbauverbots- bzw. Beschränkungszone ist eine Einbindung des Fernstraßen-Bundesamts nach § 9 FStrG notwendig, wobei die „Machbarkeit“ der Inanspruchnahme der 40 m Bauverbotszone bereits im Zuge der Bauleitplanung/konzeptionelle Phase zu klären ist, da dies für die Abgrenzung des Sondergebiets im FNP/Bebauungsplan ausschlaggebend ist (vgl. Kap. 8.4). Da sich im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

weder das Fernstraßen-Bundesamt noch Die Autobahn GmbH des Bundes konkret zur vorgelegten Planung oder der Teilinanspruchnahme der Bauverbotszone geäußert haben, sondern nur die oben dargestellten allgemeinen Ausführungen zur Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren dargelegt haben, kann eine abschließende Machbarkeit der Teilinanspruchnahme der Bauverbotszone im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für die Abwägung nicht nachgewiesen werden. Auf Rückfrage bei der Die Autobahn GmbH des Bundes durch den Vorhabenträger wurde lediglich geäußert, dass im Rahmen der Stellungnahme vom 18.10.2023 grundsätzlich keine Bedenken geäußert wurden, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen würden. Damit muss die Stadt Rheinberg davon ausgehen, dass der Bebauungsplan Nr. 58 vollzugsfähig ist.

Mit der Festsetzung des sonstigen Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Möglichkeit zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans geschaffen. Damit wird den Belangen des Klimaschutzes und -wandel Rechnung getragen (§ 1a Abs. 5 BauGB, § 1 Abs 6 Nr. 7a, 7f und 7h BauGB). Somit entspricht die Festsetzung dem § 2 EEG (erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung), den Zielen des 2. Klimaberichts der Stadt Rheinberg (April 2014) sowie den Klimaschutzgesetzen des Bundes und des Landes NRW. Zusätzlich wird mit der Planung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.012.2022 zu Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kann einen Beitrag zur Verhinderung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> leisten.

Aufgrund der geplanten Zielsetzung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ besteht zu Betriebsbereichen nach 12. BImSchV keine Empfindlichkeit der Planung, da es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung handelt. Weiterhin wird durch die regelnden Festsetzungen zu Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff gewährleistet, dass sich das Vorhaben nicht selbst als Betriebsbereich nach 12. BImSchV mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen entwickelt. Die Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff stellen lediglich eine Option zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts dar und müssen nicht ausgeschöpft werden.

Eine Anpassung des Landschaftsplans aufgrund der Betroffenheit des Entwicklungsziels Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen im Entwicklungsraum A2 Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg an die kommunale Bauleitplanung wird für den Bereich der geplanten Festsetzung des sonstigen Sondergebiets erforderlich. Es gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Bebauungsplan Nr. 58 und die 69. FNP-Änderung werden im Parallelverfahren aufgestellt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht als klassische Siedlungs- und Baufläche einzuordnen ist. Dem Entwicklungsziel wird infolge randlicher Eingrünungen und der Entwicklung von Extensivem Grünland im Rahmen der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen. Hier ergibt sich kein Widerspruch im eigentlichen Sinn. Zudem ist der Eingriff nur temporär. Im Zuge der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 27.10.2023 zum B-Plan Nr. 58 wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Die geplante Festsetzung SO PV-F liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum > 5 – 10 qkm. Trotzdem ist der Raum durch die auf Höhe des Geltungsbereichs in Dammlage liegende Alpsrayer Straße zerschnitten, wobei die Alpsrayer Straße weitgehend nur eine



Verbindungsfunktion für den Ortsteil Alpsray sowie Erschließungsfunktion für Nutzungen im Außenbereich aufweist. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist grundsätzlich nur als temporäre Anlage mit einem Freiflächenbezug aufgrund der Anlage von Extensivem Grünland und der geplanten Schafbeweidung zu sehen und erzeugt selbst keinen Verkehr (lediglich temporär während der Bauphase). Die Nutzung steht entsprechend dem „unzerschnittenen, verkehrsrmen Raum“ (Einstufung als „verkehrsarm“ aufgrund der direkt angrenzenden BAB 57 relativ) nicht entgegen.

Es besteht für die geplante Festsetzung des sonstigen Sondergebiets eine Betroffenheit der Verbandsgrünfläche WES 116. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Festsetzung eines Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Anpassung der Verbandsgrünfläche bzw. des Verzeichnisses notwendig wird. Eine Stellungnahme des zuständigen Regionalverbands Ruhr liegt nicht vor. Im Regelfall würde das Verbandsgrünflächenverzeichnis bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 58 zusammen mit anderen, bereits erfolgten Änderungen der Abgrenzungen von Verbandsgrünflächen durch die Bauleitplanung im Stadtgebiet Rheinberg durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert. Analog zur Argumentation bei der Betroffenheit des Entwicklungsziels A2 zum Landschaftsplan ist auch diesbezüglich zu argumentieren, dass das Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage keine klassische Siedlungs- und Baufläche ist und der Eingriff lediglich temporär.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Aufgrund der Zielsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Vorhabenbezug und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung scheiden andere Flächen i.S. der Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und /oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im Stadtgebiet Rheinberg aus. Auf Kapitel 7.1 wird verwiesen. Grundsätzlich ist eine landwirtschaftliche Nutzung i.S. einer Beweidung von Flächen weiterhin möglich und der Eingriff innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage temporär und reversibel.

Für die geplante Festsetzung des sonstigen Sondergebiets besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach WHG/LWG NRW sowie nach BNatSchG/LNatSchG. Lediglich vier Bäume im Osten ehemaligen Hofanlage sind als Geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 3 Einzelbäume, Baumreihe, Baumgruppen) einzustufen, die aufgrund der Planung entnommen sollen. Weitere 12 Bäume sind nicht geschützt und sollen ebenfalls entnommen werden (davon eine Weide bereits abgestorben). Hier erfolgt ein Ausgleich bzw. Kompensation. Die drei in der Ackerflur westlich/südwestlich der ehemaligen Hofanlagen befindlichen Bäume sowie ein Baum im östlichen 20 m Streifen mit Einbeziehung in des SO PV-F bleiben als Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. als Naturdenkmal mit entsprechenden Puffern im Rahmen der Festsetzung sonstiges Sondergebiet erhalten.

Aufgrund der Auswertung vorliegender Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten sowie Starkregenkarten kann eine Überschwemmung von Teilflächen der geplanten Festsetzung sonstiges Sondergebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung von Menschen ist allerdings auszuschließen. Es besteht eine Gefährdung des Sachguts Photovoltaik-Freiflächenanlage. Im Zuge

der konkreten Technischen Planung ist die potenzielle Gefährdung zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 8.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Kulturlandschaft durch die Planung ist nicht zu verzeichnen. Belange der Bodendenkmalpflege sowie entsprechende Regelungen sind für den Bereich der geplanten Festsetzung SO PV-F mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt worden. Aussparungen sind (außer Hofanlage; die Inanspruchnahme eines 20 m Streifens für PV-Anlagen im Bereich ehemaliger Garten- /Wiesenflächen im Osten mit Rodung wurde am 20.12.2023 mit dem Vertreter des LVR thematisiert) nicht erforderlich. Ebenso ist eine Sachverhaltsermittlung mit Sondierungen im Vorfeld nicht notwendig. Zwischen Vorhabenträger/Investor und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden Informationen zur Art und Anzahl (je ha) der Rammungen ausgetauscht, die konkrete im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden müssen. Weiterhin ist eine archäologische Begleitung durch eine qualifizierte Fachfirma bei der Anlage von Kabelgräben, Leitungsverlegungen und ähnlichen Bodeneingriffen (Trafos, Erschließungsmaßnahmen wie Zuwegungen, Lager- und Montageplätze, Bodenabtrag) abgestimmt. Im Bebauungsplan Nr. 58 erfolgt diesbezüglich ein Hinweis (vgl. Hinweis 2 sowie Kap. 8.5). Details sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die archäologische Begleitung wird vertraglich gesichert.

Maßnahmen des Immissionsschutzes (hier Themenbereich Blendwirkung) sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durch entsprechende Festsetzungen der Ausrichtung der Anlage und Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt. Ansonsten wird auf das Ergebnis der Kurzstellungnahme gemäß Kapitel 6.4 und Kapitel 8.2.4 verwiesen.

Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gilt nach § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 ff BauNVO als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen, hier: der Photovoltaik-Module, der Anlagen zur Herstellung und/oder Speicherung von Wasserstoff und sämtliche ansonsten für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen die vorhandene Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 4 BauO NRW, wobei die maßgebliche Geländeoberfläche in m (Meter) über NHN (Normalhöhennull) der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit Stand 22.03.2023 (ALKIS-Daten 31.01.2023), die dem Bebauungsplan Nr. 58 zugrunde liegt, zu entnehmen ist. Zwischenwerte sind zu interpolieren. Die jeweils zulässige Oberkante baulicher Anlagen ist, wie oben erwähnt der Planzeichnung zu entnehmen.

Für die zu erhaltende Scheune als Winterquartier für die Schafhaltung, die durch Nutzungseinschrieb im Rahmen einer überbaubaren Fläche gesondert verortet ist, gilt innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage als Oberkante baulicher Anlagen, die in der Planzeichnung festgesetzte Firsthöhe von 36,35 in m ü. NHN. Zusätzlich ist ein Vollgeschoss festgesetzt. Mit den Festsetzungen wird der Standort der Scheune gesichert und im Falle der Notwendigkeit eines Ersatzbaus im Schadensfall auf die heutige Dimension festgelegt.

Ergänzend zur Festsetzung des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 ff BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,65 zeichnerisch festgesetzt. Auf diesem Wege erfolgt die Steuerung des Verhältnisses zwischen der durch bauliche Anlagen überdeckten und der nicht überdeckten Grundstücksfläche. Dabei ergibt sich die GRZ weitgehend aus den mit Solarmodulen überstellten Flächen, nicht aus der tatsächlichen Versiegelungsrate, die je nach Art der Gründung (insbesondere bei Rammgründungen) drastisch geringer ausfällt. Gemessen wird lotrecht von den Außenkanten der Modultische.

Bezogen auf die Art der Gründung der Modultische ist eine Verankerung mittels Rammpfosten (Rammtiefe maximal 2,50 m) oder mit Fundamenten ballastierten Stahlpfosten als punktuelle Versiegelungen festgesetzt. Diesbezüglich ist bei der Gründung mittels Rammpfosten als auch zur Breite, Tiefe und Lage der Kabelgräben der Hinweis 2 im Bebauungsplan getroffen worden, der die voraussichtliche Profilart und ca. Anzahl der Rammpfosten je ha und Profil enthält. Der Hinweis setzt die Abstimmungen zwischen Vorhabenträger/Investor und LVR – Amt für Bodendenkmalpflege um. Eine Festsetzung wird aufgrund des Angebotsbebauungsplans und den ca.-Angaben nicht getroffen. Details sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Lediglich für bauliche Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus dem Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage, Wechselrichter, Trafos und ähnlichem sowie der Scheune ist von einer Vollversiegelung auszugehen, diese Anlagen beanspruchen aber nur einen geringen Anteil an den zulässigen überbaubaren Flächen bzw. der Gesamtversiegelungsrate. Die Gesamtversiegelungsrate wird jedoch aufgrund der Sicherung des Bestandsgebäudes (Scheune) und der langen Strecke der internen Erschließung bis zum Bestandsgebäude mit ggf. notwendigen Schotterrasenflächen zur Gewährleistung der Befahrung etwas größer als vergleichbare Projekte angesetzt. Dabei bleibt die GRZ jedoch unterhalb der nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete zulässige GRZ von 0,8 als Orientierungswert für Obergrenzen.

Insgesamt gesehen, bleibt der Boden im weitaus überwiegenden Teil des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage „offen“ und begrünt (vgl. hierzu Kap. 8.2.5).

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) wurden mit Bezug auf die Festsetzungen zum sonstigen Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage geprüft. Es ergibt sich kein Widerspruch zum BRPH. Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer sind nicht betroffen, wie bereits unter Kapitel 4.8 ausgeführt. Potenzielle Überschwemmungen aufgrund der Ermittlung als Risikogebiet und Beeinträchtigungen durch Starkregen sind im Zuge der Technischen Planung zu berücksichtigen. Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens bleibt bei Umsetzung der geplanten Festsetzungen erhalten. Die Böden haben keine hochwassermindernde Funktion (vgl. Kap. 4.9). Bei Umsetzung der Festsetzung SO-PV-F kann das anfallende Oberflächenwasser gemäß vorliegendem Geotechnischem Bericht über die belebte Bodenzone ortsnah versickert werden. Hinsichtlich einer Zukunftsprognose der Starkregenentwicklung muss derzeit bezugnehmend auf den Klimawandel mit trockenen und heißen Sommern, jedoch mit einem höheren Auftreten von Starkregenereignissen gerechnet werden. Verlässliche oder aussagekräftige Prognosen über das Ausmaß der Betroffenheit und der Stärke für das sonstige Sondergebiet aufgrund des Klimawandels bestehen nicht. Anfallende Niederschlagswässer werden vor Ort zur Versickerung gebracht (Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung). Damit wird dem Ziel II.1.3 BRPH in der Bauleitplanung in Form einer zeitnahen und ortsnahen Versickerung Rechnung getragen. Durch die Änderung ergeben sich ansonsten keine Auswirkungen auf das globale Klima, Auswirkungen auf das lokale Klima sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Weiteres ist den Kapiteln 8.3 und 8.4 sowie 9.1 zu entnehmen.

## **8.2.2 Bauweise und überbaubare Flächen**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 23 BauNVO wurden zwei überbaubare Flächen/Baufenster, zum einen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus dem Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage und zum anderen für die zu erhaltende Scheune als Winterquartier Schafhaltung festgesetzt. Im vorliegenden Fall wurden Baugrenzen festgesetzt. Die Abstände zu Nachbargrundstücken richten sich nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Baugrenzen beziehen sich nur auf die Hauptanlagen. Außerhalb dieser Flächen ist im Sinne von § 14 BauNVO die Errichtung von Nebenanlagen sowie solcher Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, möglich.

Das bedeutet, dass Wege/Zuwegungen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet und genutzt werden können, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Naturschutz, Brandschutz etc.) entgegenstehen. Die Baugrenzen sind im Regelfall mit einem Abstand von drei Metern zur Grenze des Sondergebiets bzw. zu den im Sondergebiet gelegenen Anpflanzungs- und Erhaltungsflächen vorgesehen. Der „3,00 m-Streifen“ dient in der Regel auch als äußerer Kontroll-/Betriebs-/Pflwegeweg.

Zu erhaltende Bäume in den Ackerflächen und im Osten der Hofanlage werden von der überbaubaren Fläche mit einem Schutzpuffer ausgespart.

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt.

### **8.2.3 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird die Ein- und Ausfahrt als Anschluss anderer Flächen, hier des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Alpsrayer Straße festgesetzt. Diese Ein- und Ausfahrt greift auf die bestehende Ackerzufahrt mit parallelem Verlauf entlang der Böschungsunterkante der Alpsrayer Straße zurück. Im Regelfall sind während der Betriebsphase nur mit wenigen Verkehrsbewegungen (Schafhaltung, Kontrollbefahrungen/Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlage) zu rechnen.

Weitere Erschließungsmöglichkeiten über den Bruckmannshofweg werden nicht berücksichtigt. Ggf. sind Regelungen zur Befahrbarkeit des Bruckmannshofwegs während der Bauphase vertraglich zu regeln.

### **8.2.4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen**

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden auf Grundlage der unter Kapitel 6.4 getroffenen Aussagen der Kurzstellungnahme Blendschutzmaßnahmen als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die zum Schutz solcher Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen im Bebauungsplan festgesetzt. Entsprechend sind die Photovoltaik-Modulkonstruktionen mit einer Ausrichtung der Modulreihennormalen auf 205° Südsüdwest mit einer Aufneigung auf 15° zu montieren.

Zusätzlich ist festgesetzt, dass im Norden und Westen des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß zeichnerischer Festsetzung ein Blendschirm/Sichtschutz in entsprechend wirksamer Höhe zu errichten ist, der mögliche Direktreflexionen in Richtung der westlich liegenden Wohnbebauung beiderseits des Grabenwegs und entlang des Bruckmannshofwegs abschattet. Die exakte Festlegung des wirksamen



Blendschirms/der Sichtschutzhöhen sind bei Realisierung der Anlage vorzunehmen. Die wirk-  
same Höhe des Sichtschutzes ist entweder durch Berechnung oder durch Anpeilen über eine  
Messlatte anhand der nach Realisierung der Photovoltaikanlage vorliegenden Geländehöhen und  
der sichtbaren Modulflächen zu ermitteln. Als Blendschirm/Sichtschutz wirkt eine entsprechend  
hohe und dichte, im betreffenden Zeitraum belaubte Bepflanzung (vgl. Festsetzung 2.9) oder  
bauliche Maßnahmen an der Einfriedung wie z.B. textiler Sicht- oder Sonnenschutz oder Ähnli-  
ches.

Mit den Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Verkehrsfluss auf der BAB 57 nicht  
beeinträchtigt wird und keine Blendung der schützenswerten Nutzungen beidseits des Graben-  
wegs und entlang des Bruckmannshofwegs eintritt. Bei Umsetzung der Pflanzmaßnahmen inner-  
halb der Anpflanzungsfläche A1 ist davon auszugehen, dass im belaubten Zustand ebenfalls der  
Schutz vor Blendwirkungen erreicht werden kann. Ggf. sind die baulichen Maßnahmen an der  
Einfriedung wie z.B. textlicher Sicht- und Sonnenschutz nur als temporäre Maßnahmen anzu-  
sehen. Auf die Festsetzung von Wellblech- oder Kunststoffplatten als Blendschutz (wie in der  
Kurzstellungnahme dargestellt) wird aufgrund der landschaftlichen „Unangepasstheit“ verzichtet.  
Insgesamt wird der Nachweis des Blendschutzes im Norden und Westen auf das Baugenehmi-  
gungsverfahren verschoben, wenn die Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Technische Pla-  
nung konkretisiert worden ist.

Durch Maßnahmen der Technischen Planung und Wahl des Anlagentyps (Antireflexions-Beschichtung des Glases, nicht reflektierende Gehäuse) kann berücksichtigt werden, dass der Flug-  
betrieb nicht durch Reflektionen der PV-Module gestört wird (Blendwirkung). Festsetzungen kön-  
nen diesbezüglich nicht getroffen werden. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu  
führen.

### **8.2.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Anpflanzen und Erhaltung**

Das Erfordernis, sogenannte grünordnerische Festsetzungen im Zuge der Aufstellung des Be-  
bauungsplans zu berücksichtigen, ergibt sich aus der Erfüllung der Forderungen gemäß § 1a  
Abs. 3 BauGB (Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen  
des Landschaftsbildes sowie der Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts) sowie der  
städtebaulichen Ziele der Stadt Rheinberg bzw. den freiraumplanerischen Zielen des Trägers der  
Landschaftsplanung (Maßnahmen des Landschaftsplans).

Die Maßnahmen sind zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a  
und b BauGB festgesetzt. Zur besseren graphischen Nachvollziehbarkeit können die Maßnah-  
men im Rahmenkonzept nachvollzogen werden. Dabei wird in Maßnahmen innerhalb des sons-  
tigen Sondergebiets und in Maßnahmen außerhalb des Sondergebiets unterschieden.

Als Maßnahme des Bodenschutzes ist als Festsetzung 2.1 formuliert, dass innerhalb des sonsti-  
gen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage der Abstand Unterkante  
der Unterkonstruktion der Photovoltaik-Module zur vorhandenen Geländeoberfläche (gemäß  
maßgeblicher Geländeoberfläche in m ü. NHN der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur) mit Stand 22.03.2023 (ALKIS-Daten 31.01.2023), die dem Bebauungs-  
plan Nr. 58 zugrunde liegt) mindestens 0,80 m zu betragen hat. Zwischenwerte sind zu interpo-  
lieren. Der Reihenabstand der Photovoltaik-Module hat mindestens 3,00 m zu betragen. Damit  
soll erreicht werden, dass der Boden in seinen Funktionen nicht unnötig beeinträchtigt wird und  
dass unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulreihen die beabsichtigte Extensive Grün-  
landentwicklung durchgesetzt werden kann.

---

Weiterhin ist ein Maßnahmenkatalog im Sinne der Baureifmachung im Rahmen der Festsetzung 2.2 für das gesamte Sondergebiet außerhalb der gesondert zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1, E+A1, E+A2 und E+A3 formuliert. Dies umfasst zusammenfassend:

- a. Freimachung und Rodung im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Ein- und Ausfahrt bzw. Rückschnitt der Bäume/Gehölze im Lichtraumprofil sowie die Rodung und Entfernung der Gehölzflächen/Sträucher/Bäume (ehemalige Garten- und Wiesenflächen der Hofanlage mit Einzelbäumen sowie Hybridpappeln östlich der Hofanlage nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel) unter Berücksichtigung der arten- und naturschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (Vermeidungsmaßnahmen vgl. Kap. 6.5)
- b. Rückbau der vorhandenen oberirdischen Stromleitung (Hofanlage)
- c. Herstellung eines Planums im Bereich der gerodeten Flächen
- d. Herstellung von Landschaftsrasen durch Einsaat der Bodenflächen (Oberboden) mit Regiosaatgut (gemäß Ursprungsgebiet 2 - Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) und bei Ausfall gleichartiger/ gleichwertiger Ersatz in der darauffolgenden Vegetationsperiode (i.S. Grünlandentwicklung)
- e. Dauerbeweidung der eingezäunten Flächen mit Schafen während der gesamten Vegetationsperiode (01. April bis 31. Oktober eines Jahres); Dimensionierung der Besatzdichte mit weitgehendem Abfressen des Bewuchses ohne Zufütterung  
Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränketräge, Wasserwagen, Aufstellung außerhalb der Photovoltaik-Module)  
Ruhephase ohne Beweidung zwischen 01. November und 31. März eines Jahres, Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Alternativ:

Erhaltung des entwickelten Extensivgrünlands durch eine 1-2 schürige Mahd, 1. Schnitt im März/April eines Jahres gemäß phänologischem Verlauf und in Beachtung der Brutzeiten der Bodenbrüter (Mäharbeiten im März/April eines Jahres ausschließlich im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur zulässig nach vorheriger fachkompetenter Besatzkontrolle), 2. Schnitt ab Anfang September eines Jahres, Mahdgut aufnehmen und verwerten

Die festgesetzten Maßnahmen konkretisieren die zusammenfassend im Rahmenkonzept dargestellten Maßnahmen. Sofern eine Schafbeweidung nicht möglich ist, wird als Alternative die Mahd benannt.

Randlich im Norden, Westen und Süden sind innerhalb des sonstigen Sondergebiets Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Bezeichnung A1 sowie Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung E+A2 und E+ A3 festgesetzt und mit textlichen Festsetzungen kombiniert worden. Hierdurch soll die randliche Eingrünung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich des Blendschutzes gesichert werden. Berücksichtigt wird im Norden der Verlauf der bestehenden 10 kV-Leitung sowie deren Schutzabstände. Hier können nur Hecken/Sträucher mit einer Endwuchshöhe von 2,00 m gepflanzt werden. Neben flächigen Anpflanzungen im Norden sind vor allem lineare Strauchhecken vorgesehen. Berücksichtigt werden vorhandene Gehölze.

Weiterhin ist für vier Einzelbäume (E+A1) die Festsetzung Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung mit der Bezeichnung E+A1 in Kombination mit der textlichen Festsetzung 2.4 formuliert. Dabei handelt es sich bei der Silberlinde um ein Naturdenkmal und beim Bergahorn, der Stieleiche und der Esskastanie um Geschützte Landschaftsbestandteile, die einheitlich einen Schutzpuffer von jeweils 20 x 20 m erhalten. Die Bäume werden an sich zusätzlich zur flächigen Sicherung des Schutzpuffers mit der Baumerhaltung versehen.

Insgesamt wird ein Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen.

Gesondert werden außerhalb des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zeichnerisch zwei Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 und M2 festgesetzt und textlich mit entsprechenden Maßnahmen versehen. Diese konkretisieren ebenfalls die Maßnahmen des Rahmenkonzepts.

Die Maßnahmenfläche M1 (12.464 m<sup>2</sup>) bezieht sich dabei auf die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg. Zusammenfassend ist gemäß Festsetzung 2.7 Folgendes geregelt:

- a. Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachten Materialien incl. des dort stockenden flächigen Bewuchses
- b. Erhaltung und Entwicklung des Baumbestands unter Berücksichtigung der als abgestorben und ohne Zukunftsprognose festgestellten Bäume mit Ausnahme der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelten Höhlenbäume
- c. Rückbau der verfallenden Gebäude bis zu einer Tiefe von maximal 0,30 m unter der maßgeblichen Geländeoberfläche in m ü. NHN der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) und Entsiegelungsmaßnahmen mit weitgehender Verwertung, ansonsten ordnungsgemäße Entsorgung; Herstellung eines Planums im Bereich der entsiegelten und freigemachten Flächen und Entwicklung Extensives Grünland
- d. Anlage von Benjeshecken im Osten zur Neueinfassung des Bereiches
- e. Dauerbeweidung mit Schafen oder alternativ Mahd
- f. Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- g. Pflegemaßnahmen für die Gehölzstreifen, Bäume und den flächigen Gehölzwuchs sind auf die Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht sowie der Unterbindung der Zunahme des Anteiles der nicht lebensraumtypischen Gehölze zu beschränken. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schonzeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen.

Im Westen ist randlich zur Bundeautobahn BAB 57 die Maßnahmenfläche M2 zeichnerisch und gemäß 2.8 textlich festgesetzt. Gesichert wird hier im Norden eine flächige Gehölzfläche sowie parallel der BAB 57 eine Strauchhecke sowie ein 5,00 m breiter Wiesenstreifen. Mit der Festsetzung wird ebenfalls der linearen Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage, unabhängig von der vorhandenen Böschungsbegrünung der BAB 57 Rechnung getragen.

Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage darf eingezäunt werden (vgl. hier Kap. 8.2.6). Mittels Festsetzung 2.9 ist bestimmt, dass die Einfriedung des Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Einzelöffnungen über dem Boden (0,15 x 0,15 cm) alle 100 m als Durchlässe für ubiquitäre Kleinsäuger und bodenlebende Vogelarten zu versehen ist. Die Festsetzung ist zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Tierwelt zu verstehen und die der Durchlässigkeit für Kleintiere. Das Eindringen von Personen und größeren Wildtiere bleibt jedoch verhindert.

Schließlich ist gemäß Festsetzung 2.10 geregelt, dass das innerhalb des Geltungsbereichs anfallende Niederschlagswasser oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Für die Versicherung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Erkenntnisse/Vorgaben des Geotechnischen Berichts mit Stand 28.05.2023 zu beachten. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist gemäß Geotechnischer Bericht erbracht. Mit der Festsetzung soll dazu zum Erhalt der Grundwasserneubildungsrate trotz getroffener Festsetzungen beitragen. Die Versickerung ist festgesetzt, um die Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung so weit wie möglich dem un bebauten Referenzzustand anzunähern.

Aufgrund des geplanten Rückbaus der baufälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. der Hofanlage Haus Heideberg und der daraus resultierenden potenziellen Betroffenheit von Fledermäusen als auch aufgrund der vorgefundenen Baumhöhlen/Astlöcher als potenzielle Quartiere für Fledermäuse bei den zu entnehmenden 16 Bäumen im Osten der Hofanlage ist nach Vorgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine sogenannte CEF-Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt worden. Bei CEF -Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality). Sie werden im Bereich des Artenschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden.

Festgesetzt ist, dass innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 vor

- a. Rückbau der verfallenen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. (wie in der Festsetzung 2.7 formuliert sowie den zeichnerisch im Bebauungsplan hinweislich vorgenommenen Markierungen) und
- b. Entnahme von 16 zeichnerisch im Bebauungsplan hinweislich markierten Bäumen innerhalb des SO PV-F

ein Fledermaus-Hotel (Bat-Condo; ca. 3 - 4 m hohes Häuschen auf Stelzen mit verschiedenen Strukturen zur Besiedelung von Fledermäusen) als funktionserhaltende Maßnahme im westlichen Altholzstreifen, zwischen dem Zaun im Westen und dem Komplex Wirtschaftsgebäude mit Wohnhaus im Osten aufzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Zuge des Rückbaus ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung oder Zerstörung des Fledermaus-Hotels (Bat-Condos) erfolgt. Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Beispiele für ein Fledermaus-Hotel (Bat-Condo) sowie der genaue Standort sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen. Der genaue Standort des Bat-Condos ist im Rahmenkonzept sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vermerkt.

Sofern der Rückbau/Abriss der verfallenen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. zeitlich vor der Entnahme der 16 Bäume erfolgt und das Fledermaus-Hotel (Bat-Condo) von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage einer gesonderten Artenschutzrechtlichen Prüfung bereits als Maßnahme mit Angaben zum Bau, Ausstattung und Überprüfung auf Funktionsfähigkeit angeordnet wurde, muss aufgrund der Multifunktionalität der Maßnahme für die Entnahme der Bäume kein zweites Fledermaus-Hotel (Bat-Condo) errichtet werden.

Da der Rückbau der baufälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. der Hofanlage Haus Heideberg im derzeitigen Außenbereich auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans kurzfristig erfolgen kann, die Baumentnahme erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans zulässig ist, ist durch obige Festsetzung gewährleistet, dass die nicht zwei Fledermaushotels durch den gleich Vorhabenträger/Investor aufgestellt werden müssen. Die Multifunktionalität der Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt.

Weitere Regelungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind dem Kapitel 6.4 und den Hinweisen im Bebauungsplan (vgl. Kap. 8.5) zu entnehmen.

### **8.2.6 Örtliche Bauvorschriften**

Als örtliche Bauvorschrift wird auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW eine Regelung zur Einfriedung des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage getroffen. Demnach ist die Einfriedung in einem Abstand von 3,00 m zur äußeren Baugrenze mittels eines Stahl-Stabgitterzaun, oberseitig mit Überkletterschutz in der Farbe RAL 7016 vorzunehmen. Dabei darf die Einfriedung eine relative Höhe von 2,00 m über der vorhandenen Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 4 BauO NRW, wobei die maßgebliche Geländeoberfläche in m (Meter) über NHN (Normalhöhennull) der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit Stand 22.03.2023 (ALKIS-Daten 31.01.2023), die

dem Bebauungsplan Nr. 58 zugrunde liegt, zu entnehmen ist, nicht überschreiten. Zwischenwerte sind zu interpolieren. Als Ausnahme sind Überschreitungen der festgesetzten Höhe zulässig, wenn eine Blendwirkung der Solarmodule ausgeschlossen werden muss und die Einfriedung dem Blendschutz dient (vgl. Festsetzung 2.9 und 3.2).

Der Zaun soll damit weitgehend von außen nicht erkennbar und durch die festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen sichtbar verdeckt sein.

Die festgesetzte Höhe ist aus Sicherheitsgründen (Versicherungsschutz) und im Interesse der Landschaft bzw. des Landschaftsbilds ausreichend. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass eine Blendwirkung in jedem Fall ausgeschlossen werden muss, so dass eine entsprechende Ausnahme zur festgesetzten Höhe formuliert ist; entsprechend Überschreitungen möglich sind, wenn diese dem Blendschutz dient. Die Höhenüberschreitung wird mit fortschreitendem Wachstum der festgesetzten Anpflanzungen im Landschaftsbild mittel- bis langfristig nicht mehr wahrnehmbar sein. Auf ggf. einzuhaltenen bauordnungsrechtliche Abstände wird hingewiesen. Berücksichtigt werden muss im Norden auch die vorhandene 10 kV-Leitung. Hier ist vor Bauantragstellung eine genaue Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber notwendig.

### **8.3 Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)**

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 58 sind folgende textliche Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB textlich vorgenommen worden:

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier Überschwemmungen bei Deichbruch und Starkregenereignisse) erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)  
Die Kennzeichnung bezieht sich auf die Festsetzung des sonstigen Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage. Eine Benennung der baulichen Vorkehrungen bzw. konkreter Sicherungsmaßnahmen ist im Bebauungsplan jedoch nicht erforderlich. Mit der Kennzeichnung macht die Stadt Rheinberg den Vorhabenträger/Investor auf potenzielle Gefahrenlagen aufmerksam und regt an, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen mit Nachweis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

sowie

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Die Kennzeichnung im Zuge des Bebauungsplans Nr. 58 erfolgt textlich. Eine graphische Kennzeichnung erschwert maßstabsbedingt die Lesbarkeit des Bebauungsplans, da randlich verschiedene Festsetzungen/Abgrenzungen sich überlagern. Da im Zuge der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW keine Thematisierung der tatsächlichen Notwendigkeit der Kennzeichnung erfolgte, wird die Kennzeichnung gemäß Flächennutzungsplan auch im Bebauungsplan übernommen.

### **8.4 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)**

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 58 sind folgende Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 und 6a BauGB mit entsprechender fachgesetzlicher Grundlage getroffen worden:



Im Bebauungsplan Nr. 58 ist das Risikogebiet (nach § 78 b Abs. 1 WHG) gemäß HWRL-Gefahrenkarte (Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz nachrichtlich graphisch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB übernommen worden. Die Übernahme bezieht sich auf die niedrige Wahrscheinlichkeit/HQ<sub>extrem</sub> (Flussgebietseinheit Rhein/Teileinzugsgebiet Rheingraben Nord)).

Weiterhin gilt, dass der gesamte Geltungsbereich innerhalb der Verbandsgrünfläche WES 116 des Regionalverbands Ruhr gelegen ist. Die Nachrichtliche Übernahme erfolgte textlich ebenfalls nach § 9 Abs. 6 BauGB textlich.

Zusätzlich erfolgt im Bebauungsplan eine zeichnerische Nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sowie Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG. Demnach dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen im Übrigen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis bezogen auf Bauanträge, Rückbauverpflichtungen und die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 und 8 FStrG (vgl. Kap. 8.2 und 8.5).

Weiterhin ist die im Norden befindliche 10 kV-Leitung mit ihrem Schutzabstand im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Für die drei freistehenden Einzelbäume sind gemäß Landschaftsplan bzw. LNatSchG NRW die Unterschützstellung als Naturdenkmal (ND Silberlinde) und Geschützte Landschaftsbestandteile (LB Bergahorn und Stieleiche) vorgenommen worden. Ebenfalls ist für die zu erhaltende Esskastanie im Osten der Hofanlage der Status Geschützter Landschaftsbestandteil nachrichtlich übernommen worden.

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 wurde auf die Nachrichtliche Übernahme der zahlreichen, als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gesicherten Einzelbäume/Baumgruppen verzichtet. Hier wird auf die Anlage U1.2 verwiesen. Der Bebauungsplan wäre mit der Vornahme dieser graphischen Nachrichtlichen Übernahme überfrachtet. Die Maßnahmenfläche sichert diese Bäume. Sofern im Zuge des Rückbaus der auffälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. Fällungen notwendig werden, sind Fällanträge zu stellen und entsprechende Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Auf Basis der in Kapitel 4.10 dargestellten Bodendenkmalverdachtsflächen wurde im Bebauungsplan Nr. 58 zeichnerisch nachrichtlich die Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmalverdachtsflächen nach Denkmalschutzgesetz NRW übernommen. Dabei handelt es sich um die Bodendenkmalverdachtsflächen VBD 14 Kriegsgefangenenlager und VBD 015 Militärlager.

## 8.5 Hinweise

Folgende Hinweise wurden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 58 getroffen, die im Zuge der weiteren Planung Berücksichtigung finden müssen. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden:

- Abfrage des höchsten zu berücksichtigenden Grundwasserstands bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) vor Beginn der Bauarbeiten
- Verhalten beim Auffinden von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden  
Betroffenheit Bodendenkmalverdachtsflächen Rheinberg 0014 (Kriegsgefangenenlager) und Rheinberg 0015 (Militärlager): Mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind im Zuge des Verfahrens bezogen auf die Bodeneingriffe durch Rammgründungen der PV-Modultische folgende Abstimmungen getroffen worden:
  1. Verwendung Rammprofile als C, L, T oder U-Profil:
    - Rammpfosten C-Profil ca. 300 Rammpfosten/ha
    - Rammpfosten L-, T- oder U-Profil ca. 330 Rammpfosten/ha
  2. Breite der Kabelgräben  
Die Breite der Kabelgräben im Bereich Bodendenkmalverdachtsflächen bei einer Tiefe von 0,3 m beträgt max. 1,0 m. Die Kabelgräben werden nur zwischen den Modultische in den Bodendenkmalverdachtsflächen benötigt. Die Kabel werden innerhalb der VBD-Flächen in der Modultisch-Unterkonstruktion geführt.  
Details sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.  
Sofern im gesamten Denkmalbereich (Vermutete Bodendenkmäler Rheinberg VBD 014 Kriegsgefangenenlager und Rheinberg VBD 015 Militärlager) unter Berücksichtigung der obigen Angaben zu Rammungen und Kabelgräben auf Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen und möglicher weiterer Beschädigungen durch die Bauausführung verzichtet wird, reicht die Begleitung einer archäologischen Fachfirma der Leitungsverlegungen und ähnlicher Bodeneingriffe (Trafos, Erschließungsmaßnahmen wie Zuwegungen, Lager- und Montageplätze und Maßnahmen, wo mindestens der Oberboden abgetragen wird) aus, die dann auftretende Befunde in den Bodendenkmalbereichen (VBD 14 und 15) dokumentiert. Die Begleitung wird vertraglich gesichert.  
Der Rückbau der baufälligen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. beschränkt sich gemäß Festsetzung 2.7 bis zu einer Tiefe von maximal 0,30 m unter der maßgeblichen Geländeoberfläche in m ü. NHN der Plangrundlage des ÖbVIs.
- Lage im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum (Teilflächen im 20 km-Radius/Teilflächen im 35 km-Radius).
- Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen mit Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen; konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und militärische Anlage); .Empfehlung Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel sowie der konkreten Verdachte; Hinweis auf Antragsformular auf Kampfmitteluntersuchung; Empfehlung Vorgehensweise bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen; Beachtung Leitfaden
- Einbau von Ersatzbaustoffen (sekundäre Baustoffe wie Aschen, Schlacken, aufbereiteter Bauschutt, RCL-Material) richtet sich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Details sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.
- Betroffenheit des Entwicklungsziels Anreicherung im Entwicklungsraum A 2 Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg des Landschaftsplans Kreis Wesel Raum Alpen/Rheinberg sowie Hinweis auf § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW; im Zuge der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 27.10.2023 zum B-Plan Nr. 58, dass vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- Erarbeitung Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag bzw. Eingriffs-Ausgleichsermittlung mit folgendem Ergebnis: rechnerischer Kompensationsüberschuss von 262.901 Wertpunkten, kein Erfordernis extern gelegener Kompensations-

maßnahmen; darin enthalten ist bereits ein Verlust nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope auf einer Gesamtfläche von 1.404 m<sup>2</sup> (Flächengrößen der flächigen Gehölzbestände und Traufbereiche der Einzelbäume); Ausgleich mindestens vierreihige Strauchhecke (6,50 m breit/ca. 350 m lang) auf einer Fläche von 2.271 m<sup>2</sup> im Westen, direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58, auf dem Flurstück 395, Flur 1, Gemarkung Rheinberg, Stadt Rheinberg; vertragliche Sicherung (vgl. hierzu Kap. 12 der Begründung)

- Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit folgenden Vermeidungsmaßnahmen:  
Individuenschutz für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten

Abbrucharbeiten fledermaus- oder brutvogelrelevanter Strukturen an den Gebäuden haben aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres zu erfolgen. Sollte der Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitfenster erfolgen müssen, ist zwingend eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (Sicherung entweder über behördliche Anordnung oder vertraglich zwischen Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor).

Individuenschutz für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen. Vorlaufend zu den Gehölzarbeiten sind zu entnehmende ältere Bäume auf Höhlungen und Spalten zu kontrollieren. Für Fledermäuse geeignete Höhlen und Spalten sind zwischen dem 20. August und dem 10. November desselben Jahres fachkundig mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Die Fällung ist dann frühestens zehn Tage nach Anbringen des Verschlusses möglich.

Individuenschutz für Brutvogelarten der offenen Vegetation

Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.

Vertragliche Sicherung Vermeidungsmaßnahmen und Hinweis auf CEF-Maßnahme (vgl. Kap. 6.4)

- Anschlusszusage der Westnetz GmbH zur Einspeisung des erzeugten Stroms der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Für Bauanträge innerhalb der Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone der BAB 57 ist eine Einbindung des Fernstraßen-Bundesamts nach § 9 FStrG notwendig.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40 m Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Die Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 7 und 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob Rückbauverpflichtungen innerhalb der

Anbauverbotszone aufgrund eines etwaigen Ausbaus der BAB 57 auch vertraglich zwischen dem Vorhabenträger/Investor und der Stadt Rheinberg geregelt werden.

- vertragliche Regelung der generellen Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Herrichtung der Flächen zur Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung
- Lage Geltungsbereich ca. 2 km östlich des Flugplatzes Kamp-Lintfort randlich der Platzrunde, Berücksichtigung von technischen Vorkehrungen zur Minimierung der Blendwirkung (z.B. Antireflexions-Beschichtung des Glases, nicht reflektierende Gehäuse)
- die in der Plangrundlage angegebenen Höhen beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 2016 und liegen in m über Normalhöhennull (NHN) und im Koordinatensystem: ETRS 89/UTM 32 N (EPSG Code 25832, ohne Zone 32) vor. Darstellung der Grenzen und Gebäude nach Katasternachweis; Stand der ALKIS Daten: 31.01.2023
- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Rheinberg, Rathaus, III/61 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich wurden Bestandsdarstellungen der Vermessung und Herstellung der Geometrischen Eindeutigkeit in der Planzeichnung/Planzeichenerklärung erläutert.

## 9 Sonstige umweltrelevante Aussagen

### 9.1 Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung

Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung sind zentrale Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen (z.B. Starkregen) sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird. Diesem Sachverhalt tragen verschiedene gesetzliche Anforderungen Rechnung.

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel und Klimaanpassung können für die vorliegende Planung auf Ebene des Bebauungsplans benannt werden:

- Inanspruchnahme von Flächen entlang der BAB 57 (im Förderungskorridor von 500 m nach EEG)
- Inanspruchnahme von Ackerflächen mit einer Ackerzahl von < 55 für die geplante PV-Freiflächenanlage nebst Eingrünungen und Maßnahmenflächen M1 und M2
- Inanspruchnahme von ca. 20,10 ha zusammenhängender Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet Rheinberg im Umfeld einer bereits stark anthropogen geprägten Landschaft (BAB 57, gewerbliche Bereich, Abgrabungsbereiche....); Konzentration von Solarparkflächen anstatt versplittert im Stadtgebiet liegenden kleinteiligen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Versickerung des anfallendes Niederschlagswassers oberflächlich über die belebte Bodenzone
- Dauerhafte Eingrünungsmaßnahmen der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Osten entlang der BAB 57, im Norden und Nordwesten sowie im Süden; Schaffung einer Eingrünung im

Westen entweder im Rahmen des projektierten Ökokontos „Haus Heideberg“ i.V.m. einer vertraglichen Sicherung

- Entwicklung von Extensivem Grünland unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen
- Weitgehender Erhalt des Baumbestands um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg im Rahmen der Maßnahmenfläche M1
- Erhalt von drei Einzelbäumen in derzeitigen Ackerflächen und eines Baumes östlich der Hofanlage (in ehemaligen Garten-/Wiesenflächen) mit Abstandspuffer

Es wird darauf hingewiesen, dass eine planungsbezogene Thematisierung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) in verschiedenen Kapiteln dieser Begründung vorgenommen wurde, vordringlich in den Kapiteln 4.3, 4.8, 4.9, 8.2.1, 8.3 und 8.4.

## 10 Ver- und Entsorgung

Nach Vorabstimmung mit der Westnetz GmbH (Schreiben vom 26.06.2023) wurde eine Anschlusszusage für die Einspeisung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Grundlage der erforderlichen Netzberechnungen gegeben. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt befindet sich an einem Mittelspannungsschaltfeld (10 kV) in unserem Umspannanlage „Annaberg“: Alpener Straße 170, 47485 Rheinberg. Der Anschluss an das Netz der Westnetz GmbH ist über eine vom Vorhabenträger/Investor im Nahbereich des genannten Netzanschlusspunktes zu errichtende kundeneigene Übergabestation als Stichanschluss herzustellen. Um die von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugte elektrische Energie in das Netz aufnehmen zu können, sind seitens der Westnetz GmbH Netzausbau-/Verstärkungsmaßnahmen im vorgelagerten Netz notwendig. Die Realisierungsdauer des Netzausbaus beträgt nach Angabe der Westnetz GmbH – vorbehaltlich aller öffentlichen/privaten Genehmigungen, Witterungseinflüsse, Lieferverzögerungen beim Material oder Verzögerungen der Fremddienstleister – voraussichtlich 24 Monate. Die Gültigkeit der Anschlusszusage wird von der Westnetz GmbH bis zum 25.03.2024 angegeben.

Der Vorhabenträger wird die Westnetz GmbH über den Planungsfortschritt informieren und eine Verlängerung beantragen.

Es wird davon ausgegangen, dass erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept erforderlich wird.

Weiterhin wird derzeit davon ausgegangen, dass die Stromversorgung der Hofanlage Haus Heideberg (oberirdische Leitung) im Zuge der Rückbaumaßnahmen (bauliche Anlagen Hofanlage Haus Heideberg) zurückgebaut wird und die Stromversorgung der Scheune als Winterquartier für die Schafe im Rahmen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage neu organisiert wird. Details sind gesondert mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

Die nördliche 10 kV-Leitung der Westnetz GmbH bleibt erhalten und ist mit Schutzabständen von jeweils 3,0 m beidseits der Leistungsachse im Bebauungsplan als Nachrichtliche Übernahme berücksichtigt.

Inwieweit sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-/Abwasser, Telekommunikation) im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg liegen, ist im Zuge der Rückbauplanung zu klären.

Streckennetz Kabel der BAB 57 liegen am westlichen Böschungsfuß der BAB 57 innerhalb der Bundesliegenschaften und sind von der Planung nicht betroffen. Die Zugänglichkeit kann über den 5,0 m breiten „Freistreifen“ als Wiesenweg gewährleistet werden. Ob bereits entsprechende Dienstbarkeiten zur Zugänglichkeit der betroffenen Flurstücke bestehen, ist derzeit unbekannt. Auf



die Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelmerkblatt) der Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland wird verwiesen.

Gemäß § 44 Abs. 1 LWG NRW (vom 08.07.2016) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen. Nach § 44 Abs. 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden. Eine Versickerungseignung ist gemäß vorliegendem Geotechnischen Bericht (vgl. Kap. 6.2) unter den im Bericht genannten Voraussetzungen gegeben. Entsprechend wurde nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (vgl. Kap. 8.2.5) eine Festsetzung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers oberirdisch über die belebte Bodenzone für den Geltungsbereich getroffen.

Sofern sonstige technische Infrastrukturen (z.B. Anschluss Wasser) benötigt werden, sind diese im Zuge der Technischen Planung zu regeln.

## 11 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 der Stadt Rheinberg umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 22,46 ha (224.632 m<sup>2</sup>).

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Flächengröße in m <sup>2</sup>
1.	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage davon Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1 4.257 m <sup>2</sup> (identisch mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen/Maßnahmen des Blendschutzes) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen E+A1 (4 x 400 m <sup>2</sup> ) 1.600 m <sup>2</sup> E+A2 1.940 m <sup>2</sup> E+A3 927 m <sup>2</sup>	201.001
2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft davon M1 12.464 m <sup>2</sup> M2 11.166 m <sup>2</sup>	23.630
<b>3.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>224.631</b>

Tab. 3: Flächenbilanz auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 58

Die Abweichung von 1 m<sup>2</sup> ist rundungsbedingt zu erklären.

## 12 Umweltprüfung (Umweltbericht) / Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung

Für den Bebauungsplan Nr. 58 ist gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c des BauGB eine Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zum BauGB mit Dokumentation des Ergebnisses im Umweltbericht durchzuführen. Im Zuge der Umweltprüfung sind für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich befindet sich in Rheinberg-Alpsray, in einem Dreieck zwischen der BAB 57 (Köln – niederländische Grenze bei Goch) im Osten, der Alpsrayer Straße (Gemeindestraße) im Süden und des unbefestigten Bruckmannshofwegs (Wirtschaftsweg) im Westen. Der Vorhabenträger/Investor kann über die Flächen verfügen; der Bruckmannshofweg befindet sich im Eigentum der Stadt Rheinberg.

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplans Nr. 58 mit einem Geltungsbereich von ca. 22,46 ha ist die erstmalige Sicherung einer ca. 20,10 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Rückbau der aufgegebenen und verfallenen Hofanlage soll vorbereitet werden. Zusätzlich sollen ca. 2,36 ha große Flächen der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg nach Rückbau mit umgebendem Baumbestand und Flächen entlang der BAB 57 für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden. Gegenstand des Umweltberichts bzw. der Umweltprüfung ist entsprechend die Prüfung der Festsetzungen Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 20,10 ha) mit einer Grundflächenzahl von 0,65 (GRZ) als maximaler Überstellungsgrad und untergeordnet Versiegelungsgrad sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M1 (ca. 1,25 ha) und M2 (ca. 1,12 ha).

Für die Umweltprüfung ist ein Untersuchungsraum von ca. 102,72 ha um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 berücksichtigt worden. Dieser orientiert sich im Norden an der Heydecker Straße, im Osten an einem Puffer von ca. 100 m parallel der BAB 57 bzw. im weiteren Verlauf entlang der Straße Heidberghof sowie entlang von Waldflächen, im Süden entlang der Alpsrayer Straße (Puffer von ca. 200 m im Osten und ca. 150 m im Westen) sowie im Westen entlang des Grabenwegs unter Einbeziehung von Hofanlagen bzw. Wohnbebauung im Außenbereich westlich des Grabenwegs.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung, Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft (einschl. Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung), Landschaft, Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen sind im Umweltbericht jeweils für ein Basisszenario, für den Planfall und für eine Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung unter Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen zu beschreiben und bewerten.

Für den Geltungsbereich bestehen keine Schutzgebietsfestsetzungen i.S. Überschwemmungsgebiete/vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete. Erfasst wird der Geltungsbereich durch das Risikogebiet des Rheins. Zudem besteht eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG/LNatSchG NRW. In den Ackerflächen bestehen drei Einzelbäume, die als Naturdenkmal (ND) bzw. als

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB; Einzelbäume) geschützt sind. Weitere GLBs sind im Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg (hier umgebender Baumbestand) zu finden. Zwei flächige Bodendenkmalverdachtsflächen sind bekannt.

Zusammenfassend sind folgende mögliche negative Auswirkungen die Schutzgüter zu benennen:

- Schutzgut Bevölkerung, Mensch, menschliche Gesundheit (hier: Blendwirkungen, temporärer Baulärm PV-Anlage und Rückbau Hofanlage, elektrische und magnetische Felder)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (hier Gehölz- (vier als GLB geschützte Bäume) und Strauchentnahmen und Inanspruchnahme von mit Brombeeren überwucherten ehemaligen Garten- und Wiesenflächen der Hofanlage Haus Heideberg; artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen bei Rückbau Hofanlage und Entnahme von 16 Bäumen (tw. Höhlenbäume))
- Fläche (hier: Beplanung von ca. 22,46 ha)
- Schutzgut Boden (hier: Betroffenheit von Bodendenkmalverdachtsflächen, partiell kleinflächige Bodeneingriffe bei Rammgründungen, Bodenumlagerung und -durchmischung im Bereich zu verlegender Erdkabel, Bodenüberstellung durch PV-Module und bei ballastierter Gründung)
- Schutzgut Landschaft (hier: Veränderung der Landschaft durch neue rahmende Gehölzstrukturen, Rückbau der Hofanlage und Aufstellung PV-Module)
- Schutzgut Klima/Luft/Klimawandel/Klimaanpassung (hier: lokalklimatische Veränderungen durch Überhitzung)
- Schutzgut Kulturelles Erbe (hier: bei Eingriffen in den Boden im Bereich der Bodendenkmalverdachtsflächen (vgl. Schutzgut Boden))
- Sachgüter (hier: dauerhafte (randlich der BAB 57) und temporäre (im Bereich der PV-Freiflächenanlage außerhalb der randlichen Bepflanzungen)) Inanspruchnahme von Ackerflächen und Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen, Rückbaumaßnahmen für die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg, Betroffenheit des Verkehrs auf der BAB 57 durch mögliche Blendwirkungen, mögliches Überschwemmungsrisiko für die Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Starkregen/im Falle eines Deichbruchs bei Rheinhochwasser HQ<sub>extrem</sub>)

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie bei Umsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben sich jedoch auch positive Auswirkungen in Form

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (hier: Erhöhung der Biodiversität, Steigerung der Artenvielfalt, positive Effekt auch für angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch wachsende Anzahl bestäubender Insekten, positive Maßnahmen zur Aufwertung der Biotopvernetzung bzw. des Biotopverbunds durch Pflanzmaßnahmen, Erhalt von drei Einzelbäumen in Ackerflächen (ND/GLB) und eines Baumes östlich der Hofanlage (GLB), Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen um ehemalige die Hofanlage)
- Schutzgut Boden (hier: Erholung der Böden von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Nährstoffaustrag, Düngung und Pflanzenschutz)
- Schutzgut Landschaft (hier: Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans zur Anreicherung der Landschaft durch rahmende und flächige Gehölzstrukturen, extensive Bewirtschaftung Beweidung/Mahd, Erhalt von Einzelbäumen)
- Schutzgut Wasser (Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des PV-Freiflächenanlage)
- Schutzgut Klima/Luft, Klimaschutz, Klimawandel, Klimaanpassung (hier: CO<sub>2</sub>-Einsparungen, Vermeidung von Treibhausgas- und sonstigen Schadstoffemissionen, weniger

Düngeeintrag, insbesondere Stickstoff und Pflanzenschutzmittel über die Luft, Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele)

- Schutzgut Sachgüter (hier: Beitrag zur Versorgungssicherheit, Produktion von „grünem“ Strom, Netzausbau- und Netzoptimierungsmaßnahmen)

Grundsätzlich sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-/ Verringerungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird weiterhin eine ackerbauliche Nutzung mit entsprechender Düngung und sonstigen landwirtschaftsbezogenen Einträgen (u.a. Pestizideintrag) im Geltungsbereich erfolgen. Der Rückbau der Hofanlage bzw. der baulichen Anlagen wäre unter Erhaltung des Baum- und Strauchbestandes unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange auch ohne vorliegende Planung möglich und liegt in der Entscheidung des Eigentümers.

Zum Bebauungsplan Nr. 58 wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)) als Teil des Umweltberichts erstellt. Relevant für die Bilanzierung ist nur das festgesetzte Sondergebiet SO PV-F mit einer GRZ von 0,65, nicht aber die festgesetzten Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Als Ergebnis ist festzuhalten: Nach Umsetzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ erzielt der Geltungsbereich insgesamt 731.054 Ökologische Werteinheiten (ÖWE). Im Vergleich zum Ausgangswert von 468.153 ÖWE ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 262.901 Wertpunkten, so dass sich für die vom Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage beanspruchten, ausgleichbaren Biotoptypen kein Erfordernis extern gelegener Kompensationsmaßnahmen ergibt. In der obigen Bilanz enthalten ist bereits der Verlust nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope auf einer Gesamtfläche von 1.404 m<sup>2</sup> (Flächengrößen der flächigen Gehölzbestände und Traufbereiche der Einzelbäume). Dieses Defizit ist durch eine Neuanpflanzung von Gehölzen auf einer externen Fläche zu kompensieren. Zur Kompensation des Verlusts nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope ist parallel zum Nordostrand der Fläche des projektierten Ökokontos „Haus Heideberg“ die Pflanzung einer Strauchhecke auf einer 2.271 m<sup>2</sup> großen Fläche vorgesehen. Der Standort der geplanten 350 m langen, 6,5 m breiten und mindestens 4-reihigen Strauchhecke in einem Pflanzabstand der Sträucher untereinander von 1,0 m bei 1,0 m Reihenabstand grenzt unmittelbar an den südwestlichen Rand dargestellten SO PV-F an. Damit wird die innerhalb des Sondergebiets festgesetzte nordwestliche Begrünung fortgeführt, so dass das Sondergebiet zu allen Seiten eine Eingrünung aufweist. Die Maßnahme wird vertraglich zwischen Vorhabenträger/Investor (ebenfalls zukünftiger Ökokontobetreiber) und der Stadt Rheinberg gesichert.

Gegenstand einer Umweltüberwachung (Monitoring) können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen. Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der Umsetzung von Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (einschließlich Überprüfung von Durchlässen in der Einzäunung der PV-Freiflächenanlage (SO PV-F) und deren Funktionsfähigkeit und der Umsetzung/Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme (Bat-Condo)) sowie sonstige Ein-/Begrünungsmaßnahmen mit Überprüfung der Funktion als auch Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich und Umsetzung Maßnahmen der Blendwirkung als auch der Funktionsüberprüfung. Ggf. ist auch eine Überprüfung vorzunehmen, ob eine Ökokontoplanung tatsächlich beim Kreis Wesel zur Anerkennung vorgelegt wird und Maßnahmen umgesetzt werden.

### 13 Sicherung von Maßnahmen über Vertrag

Private Vorhabenträger/Investoren haben bei der Stadt Rheinberg um Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 58 ersucht. Die Stadt Rheinberg hat entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst und die Verfahren durchgeführt.

Im Zuge der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 ist dargelegt, dass Maßnahmen, die aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen nicht im Rahmen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gesichert werden können, über vertragliche Regelungen zwischen Vorhabenträger/Investor und der Stadt Rheinberg abgesichert werden können. In diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen zu nennen:

1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.4; vgl. hier auch Kap. 8.5)
2. Rückbaumaßnahmen nach Aufgabe der Nutzung Photovoltaik-Freiflächenanlage und Wiederherstellung von Ackerflächen (unter Erhalt der rahmenden Bepflanzungen)
3. Sicherung der notwendigen westlichen rahmenden landschaftlichen Eingrünung der PV-Freiflächenanlage (Bereich geplantes Ökokonto „Haus Heideberg“ zur landschaftlichen Eingrünung und Ausgleich/Kompensation für den Verlust nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope (Defizit 1.404 m<sup>2</sup>); vgl. hierzu Rahmenkonzept (Beikarte „Vertraglich zu sichernde landschaftliche Eingrünung/Ausgleich Defizit Verlust nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope i.M. 1 : 2.000“) mit Maßnahme analog Festsetzungen 2.3.b und d, Gehölze und Pflanzqualitäten gemäß Festsetzung 2.3.b des Bebauungsplans Nr. 58 auf einer Fläche von 2.271 m<sup>2</sup>, 6,50 m breit und ca. 350 m lang, mindestens 4-reihige Strauchhecke.
4. Rückbaumaßnahmen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der 40 m tiefen Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone der BAB 57
5. Verwendung von Rammprofilen als C, L, T oder U-Profil  
Ramppfosten C-Profil ca. 300 Rammpfosten/ha  
Ramppfosten L-, T- oder U-Profil c. 330 Rammpfosten/ha  
Breite Kabelgräben  
Die Breite der Kabelgräben im Bereich Bodendenkmalverdachtsflächen bei einer Tiefe von 0,3 m beträgt max. 1,0 m. Die Kabelgräben werden nur zwischen den Modultische in den Bodendenkmalverdachtsflächen benötigt. Die Kabel werden innerhalb der VBD-Flächen in der Modultisch-Unterkonstruktion geführt.  
Details sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.
6. Fachkundige archäologische Baubegleitung im Zuge der Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen der der Leitungsverlegungen und ähnlicher Bodeneingriffe (Trafos, Erschließungsmaßnahmen wie Zuwegungen, Lager- und Montageplätze und Maßnahmen wo mindestens der Oberboden abgetragen wird)
7. Monitoringmaßnahmen gemäß Umweltbericht
8. Ggf. Änderung des FNPs nach Aufgabe der PV-Freiflächenanlage und Aufhebung des Bebauungsplans

Ggf. ergeben sich bis zum Satzungsbeschluss zusätzlich zu sichernde Maßnahmen.